

Eingang Nr. 35635 E		
Z. Erl. Resp. RIB	Z. Erl. Resp.	Z. Erl. Resp.
Z. K. B.C.	22. Nov. 2010	Z. K. B.C.
Z. K. B.C.		Z. K. B.C.
AKBIBZAHN/BBB. BROTZ.		
		

Dr. Franz Triendl/Ing. Mag. Herbert Peinstingl

Telefon 0512/508-3730/3722

Fax 0512/508-3705

uvs@tirol.gv.at

DVR:0059463

Brenner Basistunnel, BBT-SE, Innsbruck;

Teilkonzentriertes Verfahren nach dem UVP-G 2000 (Teil AWG 2002 – Deponien)

Berufungen gegen den Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, ZI. U-30.254e/169 (Deponie „Padastertal“)

Geschäftszahl uvs-2009/K6/1715-44

Innsbruck, 18.11.2010

BERUFUNG SERKENNTNIS

Der Unabhängige Verwaltungssenat in Tirol entscheidet durch seine Kammer 6, bestehend aus dem Vorsitzenden Dr. Franz Triendl, dem Berichterstatter Ing. Mag. Herbert Peinstingl und dem Vorsitzenden des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol Dr. Christoph Purtscher als weiteres Mitglied über die Berufungen der

1. Naturfreunde Österreich, Landesorganisation Tirol, v.d. Frau Mag. Carola Wartusch, Bürgerstraße 6, 6020 Innsbruck,
2. Österreichischer Alpenverein, v.d. Dr. Christian Wadsack, Olympiastraße 37, 6020 Innsbruck,

gegen den Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, ZI. U-30.254e/169 betreffend die Deponie „Padastertal“ gemäß § 66 Abs 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) iVm § 38 Abs 8 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) und §§ 24ff Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) wie folgt:

Den Berufungen wird mit der Maßgabe **keine Folge gegeben**, als folgende Änderungen im Spruch des angefochtenen Bescheides zur Deponie Padastertal zu erfolgen haben:

I. Ergänzende Unterlagen:

Die gegenständliche abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung wird in Ergänzung zu den im **Spruchpunkt I.** (Deponie Padastertal „abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung“ S 51) des Bescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, ZI. U-30.254e/169 angeführten

Projektsunterlagen nach Maßgabe der im Rahmen des zweitinstanzlichen Verfahrens vorgelegten ergänzenden und konkretisierenden Einreichunterlagen, d.s. Unterlagen in bodenmechanischer, statischer und geologischer Hinsicht (Einreichoperat vom 23.2.2010 mit dem Einlaufstempel des UVS-Tirol vom **26.3.2010** sowie Einreichoperat mit Einlaufstempel UVS-Tirol **20.5.2010**) sowie ein überarbeiteter Bepflanzungsplan mit Einlaufstempel UVS-Tirol vom **18.10.2010** erteilt.

II. Abänderung von Auflagen:

Spruchpunkt IV. (Nebenbestimmungen und Auflagen) des Bescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169 wird wie folgt abgeändert:

1. Bei C) „**Geologie**“ hat es anstelle der unter dieser Ziffer vorgeschriebenen Auflagen nunmehr wie folgt zu lauten:

1. *Die Antragstellerin hat dafür zu sorgen, dass rechtzeitig vor Beginn der Erdbauarbeiten ein Fachmann für Geologie als geologische Bauaufsicht unaufgefordert der Behörde genannt wird.*
2. *Die Antragstellerin hat dafür zu sorgen, dass der geologischen Bauaufsicht mit ihrer Nennung nachweislich der Bewilligungsbescheid zur Kenntnis gebracht wird.*
3. *Die Antragstellerin hat dafür zu sorgen, dass die geologische Bauaufsicht ihrer Aufsichtstätigkeit nachkommen kann und auch nachkommt. Aufgaben der geologischen Bauaufsicht sind:*
 - a. *fachliche Beratung bei den Erd- und Entwässerungsarbeiten,*
 - b. *Dokumentation der Erdarbeiten, Überwachung der Errichtung von Drainagen bzw. Entwässerungsmaßnahmen dahingehend, dass mit diesen eine dauerhaft schadlose Ausleitung der drainierten Wässer gewährleistet ist,*
 - c. *Überwachung der Einhaltung aller relevanter Nebenbestimmungen und der projektsgemäßen Errichtung,*
 - d. *Überwachung der Ausführung von Sicherungsmaßnahmen bzw. der Gewährleistung der Sicherheit im Sinne des Arbeitnehmerschutzes im Hinblick auf alpine Naturgefahren wie Sturzereignisse, Murereignisse und Hangrutschungen,*
 - e. *Überwachung der Durchführung und Auswertung der wasserwirtschaftlichen Beweissicherung der Grund- und Quellwässer,*
 - f. *Überwachung und Dokumentation allfälliger weiterer im Zuge der Errichtungsarbeiten getätigter Erkundungsmaßnahmen des Untergrundes geologischer, hydrogeologischer, geotechnischer und geophysikalischer Art,*
 - g. *Dokumentation und Beschreibung aller merkbaren Sturzereignissen und Ereignissen von Hanginstabilität oder von Erosionsereignissen einschließlich Murentätigkeit,*
 - h. *Erstellung von kurzen, aber insgesamt vollständigen plausiblen und nachvollziehbaren Monatsberichten*
 - i. *Erstellung eines umfassenden plausiblen und nachvollziehbaren Schlussberichtes.*

4. *Die Antragstellerin hat dafür zu sorgen, dass die Monatsberichte der geologischen Bauaufsicht den Anforderungen (siehe Nebenbestimmung 3) entsprechen und jeweils in angemessener Zeit unaufgefordert der Behörde zur Kenntnis gebracht werden, weiters dass diese Monatsberichte unter Beigabe aller relevanten Plandarstellungen und Fotos die getätigten und überwachten Arbeiten (siehe Nebenbestimmung 3) beschreiben, sowie dass die projekts- und bescheidgemäße Errichtung bis zum jeweiligen Zeitpunkt der Berichtsabfassung bestätigt wird, weiters dass allfällige Projektsänderungen beschrieben und begründet werden.*
 5. *Die Antragstellerin hat dafür zu sorgen, dass der Schlussbericht der geologischen Bauaufsicht umfassend ist und den Vorgaben (siehe Nebenbestimmung 3) entspricht, dass ihm weiters alle nötigen Plandarstellungen und Fotos beiliegen, dass die getätigten und überwachten Arbeiten beschrieben werden (siehe Nebenbestimmung 3), dass die projekts- und bescheidgemäße Errichtung bestätigt wird, sowie dass allfällige Projektsänderungen beschrieben und begründet werden.*
 6. *Die Antragstellerin hat dafür zu sorgen, dass der Schlussbericht der geologischen Bauaufsicht spätestens zur Kollaudierung unaufgefordert der Behörde vorgelegt wird.*
2. Bei D) „**Bodenmechanik**“ hat es anstelle der unter dieser Ziffer vorgeschriebenen Auflagen nunmehr wie folgt zu lauten:

1. *Die Deponieaufstandsfläche ist durch die geotechnische Bauaufsicht abzunehmen.*
2. *Das Deponiegut ist flächendeckend verdichtet einzubauen. Der Nachweis der Verdichtung ist mittels flächendeckender Verdichtungskontrolle zu überprüfen (RVS 08.03.02). Die Festlegung von Prüffeldern zur Überprüfung der Walze erfolgt durch die geotechnische Bauaufsicht.*
3. *Vor dem Beginn und während der Schütтарbeiten ist die Scherfestigkeit und Dichte des Schüttmaterials mittels Großscherversuch (Scherfläche mindestens 30 x 30 cm) nachzuweisen. Bei jeder Änderung des Deponiegutes hat ein Nachweis der Scherfestigkeit zu erfolgen. Die Standsicherheit der Deponie ist mit den daraus abgeleiteten charakteristischen Kennwerten zu überprüfen.*
4. *Die endgültigen Gerinne der Zubringer zum Padasterbach und das neue Gerinne des Padasterbaches sind mit einer mineralischen Abdichtung mit einer Dicke von 1,5 m abzudichten. Die Durchlässigkeit der Dichtschicht darf 1×10^{-7} m/s nicht unterschreiten.*
5. *Bezugnehmend auf die Regelprofile der Bachbette wird darauf hingewiesen, dass die Abdichtungsschicht mit einer Stärke von 1,5 m auf der gesamten Breite des Bachbettes bis HQ150 herzustellen ist. Das Gerinne ist orig. rechts so weit vom Einhang abzurücken, dass die Dichtungsschicht nach den Regeln des Erdbaues in der geplanten Stärke von 1,5 m hergestellt werden kann.*
6. *In der Ausführungsphase ist die Eignung des aufbereiteten Tunnelausbruchmaterials zur Herstellung einer mineralischen Dichtschicht abzuklären. Mittels Laborversuchen ist die Durchlässigkeit, die Plastizität und die Verdichtbarkeit zu prüfen. Im Laborversuch ist ein Durchlässigkeitsbeiwert von 1×10^{-8} m/s nachzuweisen. Die geforderte Durchlässigkeit $k = 1 \times 10^{-7}$ m/s und ein Verdichtungsgrad von mindestens $D_{pr} = 95\%$ sind mittels Feldversuch zu überprüfen. Die ÖN B 4422 Teil 1 und 2 sind einzuhalten.*

7. Die Anforderungen an Eignungs-, Kontroll- und Abnahmeprüfung sind gemäß ÖN S 2074-2 (2004) „Geotechnik im Deponiebau - Teil 2: Erdarbeiten“, Punkt 6, zu erfüllen.
8. Die nachgewiesene Eignung des einzubauenden Materials als mineralische Dichtung, die Versuchsergebnisse, der geplante Einbau und die Feldversuche sind der geotechnischen Bauaufsicht bekannt zu geben.
9. Der Erosionssicherheit aller Filter- und Drainagekörper gegenüber dem Deponiematerial ist zu überprüfen und nachzuweisen. Es ist auszuschließen, dass Filtervliese durch Oberflächenwässer verschlammen.
10. Die Einleitungen der Drainageseitenstränge entlang des Basisstollens in den Sammler sind ca. alle 50 m vorzusehen.
11. Ausrüstung der Dränagerippen quer zur Deponie mit Dränagerohren.
12. Die Dränagerohre in der Schluchtstrecke dürfen nicht mit Vliesen ummantelt werden.
13. Anordnung des Wildholzrechens an einer Stelle, bei der die Erosion des Widerlagers praktisch ausgeschlossen ist bzw. erosionssichere Ausbildung der Widerlager.
14. Für die Objekte Umleitungsstollen (Basisstollen), obere Geschiebesperre, Einlaufbauwerk, untere Geschiebesperre und die Stahl- bzw. Gussrohrleitungen unterhalb mächtiger Deponieschüttungen ist im Zuge der Ausführungsphase eine externe Prüfung der Statik durch einen Prüfer für Statik und Stahlbetonbau durchzuführen. Der Prüfer für den Basisstollen und die Rohrleitungen muss Kenntnisse über Stollen mit hoher Einschüttung besitzen.
15. Die Belastung des Basisstollens aus der bis 78 m hohen Überschüttung ist für ungünstige Steifigkeitsverhältnisse zu ermitteln. Bei der Ermittlung der ungünstigen Belastung für den Stollen ist die Lagerung des Stollens auf Fels im Bereich Übergang zum bergmännisch errichteten Stollen zu beachten, bzw. sind im Lockergestein unterschiedliche Steifigkeiten von Untergrund und Schüttmaterial in der Stollenzone (Leitungszone) im Verhältnis von mindestens 1:10 zu berücksichtigen.
16. Die Stollenfugen müssen abgedichtet werden. Ein Ausströmen von Wasser aus dem Gerinne in die den Stollen begleitenden Filterkörper bzw. in den Untergrund ist auszuschließen.
17. Die im Zuge der Überschüttung tatsächlich auftretende Belastung des Stollens ist zumindest in zwei Kontrollquerschnitten mittels Erddruck- und Betondruckgeber zu überwachen und wissenschaftlich auszuwerten.
18. Sektionierung der Dränagerohrabschnitte mit Abdichtungsriegel zur Einleitung der Sickerwässer in die Dränagerohre in Abständen von max. 25 m.
19. Eine planmäßige örtliche Versickerung von Oberflächenwässer im Schüttkörper ist nicht zulässig. Die Niederschlagswässer müssen nach dem Durchlaufen des Absetzbeckens druckfrei in das neue Gerinne des Padasterbaches abgeleitet werden (mittels Gerinne oder Rohrleitung).
20. Die kontinuierlich fertiggestellte Deponieböschung ist sofort zu begrünen. Gleichzeitig ist mit geeigneten Maßnahmen (Gräben, Oberflächenwasserabkehren) die erosionssichere Ableitung der Niederschlagswässer in das befestigte Gerinne des fertiggestellten Padasterbaches aus der noch nicht durch Bewuchs gesicherten Deponieoberfläche zu gewährleisten.

21. Die geplante Überwachung der Deponie und des Basistollens ist mit der geotechnischen Bauaufsicht abzustimmen.
 22. Die Überwachung des Erdbauwerkes muss im ersten Schritt einen Zeitraum bis 5 Jahre nach Fertigstellung der Deponie umfassen. In einem zusammenfassenden Beurteilungsbericht 5 Jahre nach der Fertigstellung ist die weiterführende Überwachung der Behörde vorzuschlagen.
 23. Die Überwachung der Deponieerrichtung hat durch eine geotechnische Bauaufsicht, bestellt durch die Behörde, zu erfolgen. Mit der geotechnischen Bauaufsicht ist im Zuge der Ausführungsplanung Rücksprache zu halten.
 24. Alle in den Nebenbestimmungen geforderten Planungs- und Berechnungsunterlagen sind im Zuge der Ausführungsplanung zu erbringen und der geotechnischen Bauaufsicht zur Kenntnis zu bringen.
3. Bei E) „**Wildbach- und Lawinenverbauung**“ hat es anstelle der unter dieser Ziffer vorgeschriebenen Auflagen nunmehr wie folgt zu lauten:

1) *Allgemeine Bestimmungen:*

- 1.1) Das Vorhaben ist auf Grund des Bachcharakters und der Beeinflussung des Einzugsgebietes durch Lawinen von einer wildbach- und lawinenkundlichen Person, die von der Behörde bestellt wird, sowohl in der Planungs- als auch der Ausführungsphase zu begleiten. Diese Person (fachliche wildbach- und lawinentechnische Betreuung) hat auch im Zuge der laufenden Bautätigkeit vorgefundene Verhältnisse auf technische Umsetzbarkeit zu überwachen und im Anlassfall in Abstimmung mit der geotechnischen ,geologischen und wildbach- und lawinenkundlichen fachlichen Begleitung auch begründete Anordnungen zu treffen. Dies inkludiert auch die begründete Anordnung allfällig noch erforderlicher zusätzlicher Untergrunderkundungen.
- 1.2) Vor Baubeginn ist der Antragsteller verpflichtet, die Ausführungsplanung mit allen Planänderungen der Behörde unaufgefordert zu übermitteln. Die fachlich geotechnische und wildbach- und lawinenkundliche Bauaufsicht muss der Behörde bestätigen, dass die Planungen und Planungsänderungen in Abstimmung mit der fachlichen geotechnischen, geologischen und wildbach-, lawinenkundlichen Begleitung erfolgt sind.
- 1.3) Vor Beginn der Ausschreibungsphase muss die fachliche wildbach- und lawinenkundliche Begleitung alle von ihr in der Planungsphase veranlassten Planungen und Planungsänderungen der Behörde unaufgefordert schriftlich mitteilen. Sie muss außerdem der Behörde bestätigen, dass die Planung und Planungsänderung im Sinne der Anordnungen und Anregungen der fachlichen wildbach- und lawinenkundlichen Begleitung erfolgt sind.
Die fachliche geologische, geotechnische sowie wildbach- lawinentechnische Begleitung müssen sich untereinander in ihrer Tätigkeit soweit abstimmen, dass keine Widersprüche entstehen.
- 1.4) Außerdem ist die Bestellung einer unabhängigen wildbachtechnischen und lawinentechnischen Bauaufsicht durch die Behörde nötig, die die Einhaltung aller relevanten Nebenbestimmungen überwacht und die projekts- und bescheidgemäße Ausführung bestätigt.
- 1.5) Die wildbachtechnische und lawinentechnische Bauaufsicht hat jährlich einen Bericht unter Beigabe aller relevanten Pläne und Fotos zu erstellen und unaufgefordert der

Behörde zu übermitteln. In diesem Bericht sind der Projektfortgang sowie die getroffenen Maßnahmen und die Beweissicherungsergebnisse zu beschreiben und zu bewerten. Die ordnungsgemäße Ausführung und Einhaltung aller relevanten Nebenbestimmungen ist zu bestätigen. Mit Ende der Deponierungsarbeit ist von der wildbachtechnischen und lawinentechnischen Bauaufsicht ein umfassender Schlussbericht der Behörde zu übergeben, der die gleichen Anforderungen, wie die Jahresberichte, erfüllen muss.

- 1.6) Vor Beginn der Schüttungsmaßnahmen ist der Behörde ein Projektablaufplan, indem die Reihenfolge der auszuführenden Maßnahmen terminlich fixiert ist, vorzulegen.
- 1.7) Die Arbeiten im unmittelbaren Bachbereich des Padasterbaches sind bei Auftreten von Starkniederschlagsereignissen im Padasterbach unverzüglich einzustellen. Das betrifft die Bauwerke, unterer Geschiebeablagerungsplatz, Basisentwässerungstollen, Einlaufbauwerk, oberer Geschiebeablagerungsplatz und Seilsperr.
- 1.8) Die Errichtung der Maßnahmen Einlaufbauwerk, oberer Geschiebeablagerungsplatz und Wildholzfang dürfen nur in der schneefreien Zeit errichtet werden.
- 1.9) Vor Beginn der Arbeiten ist eine Abholzung der Bacheinhänge zur Bewirtschaftung des Unholzes durchzuführen. Diese Unholzbewirtschaftung hat regelmäßig jährlich auf Bestandsdauer der Schüttung zu erfolgen. In der Folge ist bei der Umsetzung des Gesamtprojektes zuerst die Errichtung der schutzrelevanten Baumaßnahmen Bedingung. Zuerst ist die Wiedererrichtung des bestehenden Geschiebeablagerungsplatzes im Unterlauf durchzuführen, in der Folge die Errichtung des oberen Geschiebeablagerungsplatzes im Bereich der Inzentalmündung und des Wildholzfanges.
- 1.10) Alle Schutzbauten (vom unteren Ablagerungsplatz bis Wildholzfang) sind jährlich nach Schneeschmelze und am Ende der Hochwasserzeit im September zu begehen und auf Schäden zu untersuchen. Bei Auftreten von Hochwässern haben unverzüglich daran anschließend zusätzliche Begehungen zu erfolgen. Auftretende Verkläuerungen sind unverzüglich zu beheben und ist die Funktionstüchtigkeit aller Maßnahmen, insbesondere die volle Stauraumkapazität der Ablagerungsplätze ständig sicher zu stellen.

2) Schüttung:

- 2.1) Es ist vor Beginn der Schüttungsmaßnahmen eine Geschiebebilanz für jeden seitlichen Zubringer unterhalb des Einlaufbauwerkes der Behörde vorzulegen.
- 2.2) Es sind die Geschiebeablagerungsplätze der seitlichen Zubringer entsprechend den Ergebnissen des Pkt. 2.1 zu dimensionieren, darzustellen und diese Planungen der Behörde vor Schüttungsbeginn vorzulegen.
- 2.3) Im Zuge der Schüttungen sind provisorische Geschiebeablagerungsplätze in den seitlichen Zubringern zu errichten. Diese sind ständig an die geänderten Lagebedingungen anzupassen.
- 2.4) Die Schüttung ist unverzüglich nach Fertigstellung der Oberfläche zu begrünen und zu bepflanzen. Die Beweidung der Fläche darf erst nach fünf Jahren erfolgen. In diesem Zeitraum ist die Begrünung intensiv durch Mahd und Düngung zu pflegen.

3) Unterer Geschiebeablagerungsplatz:

- 3.1) Die Längsneigung der Dämme ist dem Verlandungsgefälle anzugleichen.
- 3.2) Die Auswirkung der Geschiebeablagerung auf das Tosbecken insbesondere im Hinblick auf die Wirkung des Tosbeckens ist darzustellen.

4) Basisentwässerungstollen:

4.1) Die Sohle des Stollens ist während der Schüttungsmaßnahmen mindestens jährlich einmal, zusätzlich unmittelbar nach jedem Hochwasser zu beurteilen und gegebenenfalls auszubessern.

Nach Abschluss der Schüttung ist nach jedem Hochwasserabfluss eine Kontrolle durchzuführen und die Sohle gegebenenfalls auszubessern.

4.2) Da das deponierte Material nicht unbeträchtliche Pyritanteile aufweist, ist mit betonaggressiven Wässern zu rechnen. Vor Baubeginn des Stollens sind entsprechende Abwehrmaßnahmen gegen Betonangriffe dieser Wässer zu planen und ein entsprechender Bericht der Behörde vorzulegen.

5.) Neues Padasterbach-Gerinne:

5.1) Mit dem Bau des Padasterbach-Gerinnes ist ausschließlich ein Maschinist zu beauftragen, der Erfahrungen mit der Errichtung derartiger Bauwerke aufweist.

5.2) Die wildbachttechnische Bauaufsicht hat regelmäßige Kontrollen der Baustelle vorzunehmen und hierüber einen schriftlichen Bericht zu verfassen.

5.3) Bei der Errichtung der Erosionssicherung in Form von Wasserbausteinen ist auf eine intensive Verzahnung der einzelnen Komponenten untereinander zu achten. Größere Lücken sind mit kleineren Steinen zu verkeilen.

5.4) Die Gerinnemulde ist an der Oberfläche möglichst rau zu verlegen.

5.5) Von Anbeginn ist die Gerinnesohle mit dichtem, schlämmfähigen Material bis an die Oberfläche einzuschlämmen.

5.6) Auch im obersten flachen Abschnitt des Gerinnes sind im Abstand von 50 m Sohlgurte in Form einer in Beton vergossenen zweireihigen Steinreihe zur Abschnittsbildung des Gerinnes einzubauen.

5.7) Die geschiebebindenden Maßnahmen im Bereich des endgültigen Deponierandes in den Seitenbächen sind entsprechend den Berechnungen und Erhebungen zu dimensionieren und zu planen. Diese Planungen sind der Behörde vor Beginn der Arbeiten vorzulegen.

5.8) Die geplanten Ablagerungsplätze sind so zu errichten, dass die Dammfüße der zu schüttenden Dämme nicht unmittelbar an das Padasterbachgerinne heranreichen. Ein Abstand von mindestens 5 m zur Gerinneoberkante ist einzuhalten.

5.9) Der untere Teil der Ablagerungsplätze im Nahbereich des Padasterbaches ist auf 1,0 m Höhe mit einer Grobsteinschichtung zu sichern, welche auf eine Tiefe von mindestens 1,5 m tief zu fundieren ist.

5.10) Alle Steinschlaggebiete, welche direkt in den Padasterbach abwerfen, sind vor Schüttungsbeginn zu kartieren und darzustellen. Steinmaterial, welches in der Bachstatt zu Abflussproblemen führt, ist unverzüglich zu entfernen. Dasselbe gilt für im Bachbett lagerndes Unholz.

6) Einlaufbauwerk:

6.1) Der geplante Tennenboden ist als Gitterrost und nicht als Betonplatte auszuführen.

6.2) Die Sohlgurte zwischen obigem Ablagerungsplatz und Einlaufbauwerk sind auf das HQ 150 zu dimensionieren und nullgedeckt auszuführen. Die entsprechende Planung ist der Behörde vor Baubeginn vorzulegen.

6.3) Die Pläne des Einlaufbauwerkes sind entsprechend den Angaben des Technischen Berichtes anzupassen und der Behörde vorzulegen.

- 6.4) Während der Hochwasserzeit ist dafür Sorge zu tragen, dass zur Sicherung des Einlaufbauwerkes bei Auftreten eines Hochwassers mindestens ein Bagger ausreichender Kapazität einsatzbereit vor Ort zur Verfügung steht.
- 6.5) Der Einsatzort des Baggerfahrzeuges ist vorab festzulegen, wobei auf die Belange des Arbeitnehmerschutzes sowie der größten Effizienz des Einsatzes des Baggers Rücksicht zu nehmen ist.
- 6.6) Bei Auftreten von Lawinen aus dem Inzenal ist unverzüglich eine Bachbegehung durchzuführen und ist allenfalls in der Bachstatt vorhandenes Lawinenholz unverzüglich zu entfernen.
- 6.7) Die Unholzräumung zwischen oberem Geschiebeablagerungsplatz und Einlaufbauwerk ist über die Dauer der Schüttungsmaßnahmen fallweise zu wiederholen.

7) *Geschiebeablagerungsplatz:*

- 7.1) Die Druckfläche für die Dimensionierung der Sperrenstatik ist entsprechend den Grundsätzen der Wildbachsperrenberechnung, auch auf die Abflusssektion, auszudehnen.
- 7.2) Die Betonplatte vor der Abflusssektion ist aus der Planung zu streichen.

8) *Wildholzfang:*

- 8.1) Die orographisch linke Schüttung ist 1,5 m über die Netzsperre hochzuziehen.
- 8.2) Die Schüttung hat im Bereich der Netzsperre eine Neigung von 20 % vom oberen Eck der Abflusssektion bis zur Zufahrtsrampe aufzuweisen.
- 8.3) Die Steinschichtung ist im Bereich der Netzsperre wasserseitig auf einer Länge von 5m und luftseitig von 10 m bis zur Rampe zu verlängern.
- 8.4) Der Bodenspalt ist auf eine Höhe von 1,5 m zu vergrößern.

9) *Flankierende Maßnahmen:*

- 9.1) Die Querung der Druckrohrleitung mit den orographisch rechten Seitengräben ist über Profile darzustellen und sind etwaig notwendige Schutzmaßnahmen der Druckrohrleitung zu planen. Diese Planung ist der Behörde vor Beginn der Bauarbeiten vorzulegen.
- 9.2) Die Rohrquerung der Seitenbäche hat mindestens 1,5 m tief (Rohrscheitel – Bachsohle) zu erfolgen. Die Rohre sind im Bachbereich bis jeweils 2m über beide Grabenböschungsoberkanten betonummantelt auszuführen.
- 9.3) Die Zufahrtsstraße der Rohrquerungen hat die Bäche in Form von ausreichend dimensionierten Furten zu queren.

III. Bestellung von Aufsichtsorganen:

Spruchpunkt XI. „Aufsichtsorgane“ des Bescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169 wird wie folgt abgeändert:

1. Lit a) hat zu lauten wie folgt: Für die Deponie Padastertal wird Herr Dr. Helmut Hammer, Bahnhofstraße 1a, 6175 Kematen i.T. gemäß § 49 Abs 1 AWG zum **Bauaufsichtsorgan** und gemäß 63 Abs 3 AWG 2002 zum **Deponieaufsichtsorgan** bestellt. Gemäß § 42 Abs 1 Deponieverordnung wird festgelegt, dass das Deponieaufsichtsorgan die Deponie Padastertal 20-mal pro Jahr zu überprüfen hat. Weiters wird Herrn Dr. Helmut Hammer die **geotechnische- und bodenmechanische Bauaufsicht** übertragen.

2. Folgende Lit. haben zu entfallen: Lit c), e), h) und j).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung die Beschwerde an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof in Wien, Judenplatz 11, 1010 Wien, erhoben werden. Diese ist durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt einzubringen.

Spätestens im Zeitpunkt der Überreichung ist eine Gebühr von Euro 220,00 durch Einzahlung mit Erlagschein auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien unter Angabe des Verwendungszweckes zu entrichten (§ 17a VfGG, § 24 VwGG).

Begründung

Mit Teilbescheiden des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zln. U-30.254a/162, U-30.254b/150, U-30.254c/142, U-30.254d/153 und U-30.254e/169 wurde in einem teilkonzentrierten Verfahren nach §§ 24 Abs 3ff UVP-G 2000 iVm §§ 37 ff AWG 2002 die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die im Rahmen des Projektes „Brenner Basistunnel“ beantragten und der Ablagerung des anfallenden Tunnelausbruchmaterials dienenden Deponien „Ampass Süd“, „Ampass Nord“, „Ahrental Süd“, „Europabrücke“ und „Padastertal“ erteilt.

Mit Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol (im Folgenden UVS-Tirol) vom 19.10.2009, Zln. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7 wurde den Berufungen namentlich genannter Parteien in Bezug auf die Deponien „Ampass Süd“, „Ampass Nord“, „Ahrental Süd“ und „Europabrücke“ keine Folge gegeben. Die Deponie „Padastertal“ wurde jedoch aus diesem Berufungsverfahren insofern ausgeschieden, als dazu seitens der Berufungsbehörde in bodenmechanischer, statischer und geologischer Sicht noch ergänzende Unterlagen eingefordert wurden.

Gegen den Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169 (Deponie „Padastertal“) haben die im Spruch genannten Parteien Berufung erhoben. Über diese Berufungen hat nach § 38 Abs 8 AWG 2002 der UVS-Tirol zu entscheiden.

Beweis wurde aufgenommen durch Einsichtnahme in den erst- und zweitinstanzlichen Akt. Anlässlich der mündlichen Verhandlung vom 28.9.2010 wurden der nichtamtliche bodenmechanische Sachverständige DI Dr. Jörg Henzinger, die geologische Amtssachverständige Frau Mag. Petra Nittel, der Amtssachverständige der Wildbach- und Lawinverbauung, DI Manfred Pittracher, der immissionstechnische Amtssachverständige Dr. Andreas Weber, der abfalltechnische Amtssachverständige DI Rudolf Neurauder sowie der naturkundefachliche Amtssachverständige Mag. Christian Plössnig einvernommen.

Der Unabhängige Verwaltungssenat in Tirol hat wie folgt erwogen:

Einleitend wird angemerkt, dass sich die gegenständliche Entscheidung nur auf die Deponie „Padastertal“ bezieht. Die Berufungen zu den Deponien „Ampass Süd“, „Ampass Nord“, „Ahrental Süd“, „Europabrücke“ (Teilbescheide des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zlen. U-30.254a/162, U-30.254b/150, U-30.254c/142 und U-30.254d/153) wurden mit Bescheid des UVS-Tirol vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, erledigt.

Die verfahrenstechnische Ausgliederung einzelner Deponien ist zulässig, zumal die Behörde I. Instanz die fünf beantragten Deponien zwar in einem Schriftstück „Teilkonzentriertes Verfahren Abfallwirtschaftsgesetz 2002, „Teilbescheid“, zusammengefasst, die Genehmigung der einzelnen, räumlich völlig voneinander getrennten Deponie jedoch jeweils in **eigenen Spruchpunkten** behandelt hat. Aus diesem Grund ist auch im Berufungsverfahren ein Ausklammern einzelner Deponien (wie eben der Deponie „Padastertal“) sowie der Eintritt von Teilrechtskraft im Hinblick auf einzelne Deponien möglich.

1. Zur Parteistellung der Berufungswerber:

1.1. Allgemeine Ausführungen:

Der angefochtene Bescheid wurde in einem teilkonzentrierten Verfahren nach §§ 24ff Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl 1993/697 idF BGBl I 2009/87 (UVP-G 2000 – zum Inkrafttreten neu gefasster oder eingefügter Bestimmungen sowie für den Übergang zur neuen Rechtslage siehe BGBl I 2009/87, Z 64) erlassen. Kennzeichen eines derartigen Verfahrens ist es u.a., dass der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) die **Umweltverträglichkeitsprüfung** (im engeren Sinne) **und** ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen hat. Dieses teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren bezieht sich auf all jene bundesrechtlichen Verwaltungsmaterien (wie etwa den Vollzug des Eisenbahngesetzes 1957), die ansonsten in die Zuständigkeit des/der genannten Bundesministers/Bundesministerin oder eines/einer anderen Bundesministers/Bundesministerin fallen (§ 24 Abs 1 UVP-G 2000).

Der Landeshauptmann hat bei derartigen Vorhaben ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem er die übrigen nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften (wie etwa das AWG 2002), auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden hat (§ 24 Abs 3 UVP-G 2000). Daneben bleibt die Zuständigkeit für die nach den Verwaltungsvorschriften von den Ländern zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen (z.B. Naturschutz) unberührt (§ 24 Abs 4 UVP-G 2000).

Der Gesetzgeber ist sohin bei Verfahren nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 (Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken) erkennbar von der Konzeption ausgegangen, dass hier die Umweltverträglichkeitsprüfung (im engeren Sinne) „allein“ vom BMVIT durchzuführen ist und in weiterer Folge eine (u.U.) Dreiteilung des eigentlichen Genehmigungsverfahrens dahingehend erfolgt, dass sowohl Zuständigkeiten auf Ebene des(r) Bundesministers/Bundesministerin (§ 24 Abs 1 UVP-G 2000) als auch auf Ebene der

Landeshauptleute (§ 24 Abs 3 UVP-G 2000) bzw. der Landesregierungen (§ 24 Abs 4 UVP-G 2000) geschaffen wurden (siehe dazu eingehend unter Verweis auf die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung *Ennöckl/N. Raschauer*, UVP-G², § 23a).

Zuständig für das gegenständliche Verfahren zur abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung nach den Bestimmungen des AWG 2002 für die im Rahmen des Projektes „Brenner Basistunnel“ beantragte und der Ablagerung des anfallenden Tunnelausbruchmaterials dienenden Deponie „Padastertal“ ist gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 der Landeshauptmann von Tirol. Die §§ 24ff UVP-G enthalten verschiedene Verfahrensbestimmungen für das Genehmigungsverfahren, die z.T. nur für das Verfahren vor dem Bundesminister (arg. „*im Verfahren nach/gemäß § 24 Abs 1*“), für die Verfahren vor dem Bundesminister **und** dem Landeshauptmann (arg. „*im Verfahren nach § 24 Abs 1 und 3*“ – siehe z.B. § 24f Abs 9 UVP-G 2000) sowie für **alle drei** teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren gelten (siehe z.B. § 24f Abs 6 UVP-G 2000).

§ 24f Abs 8 UVP-G 2000 regelt die Parteistellung in diesen Verfahren und lautet wie folgt:

„In den Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 haben die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und die vom jeweiligen Verfahrensgegenstand betroffenen Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Parteistellung. Die im § 19 Abs. 1 Z 3 bis 6 angeführten Personen haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, Bürgerinitiativen auch an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 7 und § 19 Abs. 11 haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchgeführt, so können Bürgerinitiativen gemäß § 19 Abs. 4 an den Verfahren als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht teilnehmen. Für die Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 und die Koordination nach Abs. 7 gilt § 24c Abs. 2 und 3.“

Die „Naturfreunde Österreich, Landesorganisation Tirol“ und der Österreichische Alpenverein sind anerkannte und österreichweit tätige Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 (vgl. die Anerkennungsbescheide des BMLFUW-UW vom 20.6.2005, 1.4.2/0039-V/1/2005 – Alpenverein und vom 27.11.2006, 1.4.2/0072-V/1/2006 – Naturfreunde).

Eine gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation hat nach Abs 10 legitime Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von **Umweltschutzvorschriften** im Verfahren geltend zu machen, **soweit** sie während der Auflagefrist gemäß § 9 Abs 1 UVP-G 2000 schriftlich **Einwendungen** erhoben hat. Sie ist auch berechtigt, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben (vgl. zur Parteistellung allgemein *Ennöckl/N. Raschauer*, UVP-G², 2006, § 19 Rz 32ff sowie *Astrid Merl in Ennöckl/N. Raschauer (Hrsg)*, UVP-Verfahren vor dem Umweltsenat, 2008, 181ff).

Die Parteistellung der Umweltorganisationen ist nach dem klaren Wortlaut des § 19 Abs 7 UVP-G 2000 in mehrfacher Hinsicht eingeschränkt. Sie beschränkt sich auf die Einhaltung von **Umweltvorschriften** und geht nur „**soweit**“, als rechtzeitig **Einwendungen** erhoben wurden.

Eine Umweltorganisation muss also über eine bloße Stellungnahme nach § 9 Abs 5 UVP-G hinausgehende Einwendungen erheben. Diese Einwendungen werden so konkret sein müssen, dass daraus unzweifelhaft erschießbar ist, welche Umweltvorschriften aus Sicht der Umweltorganisation verletzt sind. Ein bloß allgemeines Vorbringen, mit einem Vorhaben nicht einverstanden zu sein oder die allgemein gehaltene Aufzählung verschiedenster Beeinträchtigungsmöglichkeiten oder Gesetzesbestimmungen genügen diesen Anforderung jedenfalls nicht. Die Parteistellung ist auch insofern beschränkt, als das Mitspracherecht der Umweltorganisation im weiteren Verfahren nur so weit geht, als dazu innerhalb der Auflagefrist Einwendungen erhoben wurden. Der Rahmen des Mitspracherechtes wird also vom Umfang der Einwendungen während der Auflagefrist abgesteckt. Selbstredend ist es in weiterer Folge noch möglich, Themen, die bereits in Einwendungen vorgebracht wurden, zu konkretisieren. Eine Ausdehnung durch zusätzliche (andere) Themenbereiche ist jedoch unzulässig. Weiters ist die Parteistellung der Umweltorganisationen auf die Geltendmachung von **Umweltvorschriften** beschränkt. Es ist daher jeweils zu prüfen, ob mit einem bestimmten Vorbringen tatsächlich die Verletzung einer Umweltvorschrift geltend gemacht wurde.

Der UVS-Tirol teilt die Ansicht der Naturfreunde Tirol in ihrer Stellungnahme vom 27.9.2010 nicht, wonach unter Bezugnahme auf ein Urteil des EuGH vom 15.10.2009, C-263/08 für eine Umweltorganisation auch in Österreich „keine wie auch immer geartete Präklusion eingetreten könne“, zumal der in der zitierten Entscheidung maßgebliche Sachverhalt mit dem gegenständlichen nicht vergleichbar ist und auch keinerlei Bezugnahme zur spezifischen österreichischen Rechtslage va. zur im UVP-G 2000 normierten Regelung der Parteistellung erfolgte.

Diese allgemeinen Ausführungen bedeuten im Hinblick auf die beiden im gegenständlichen Verfahren beteiligten Umweltorganisationen folgendes:

1.2. Österreichischer Alpenverein:

Der Österreichische Alpenverein brachte in seiner Berufung vom 15.05.2009 (losgelöst von monierten Verfahrensmängeln) zusammenfassend folgende Themenbereiche vor:

- Luftschadstoffe (IG-L, Schwellenwertkonzept)
- AWG 2002 (Verwertung)
- Standsicherheit und Nachsorge

Die öffentliche Auflage des gegenständlichen Vorhabens im Sinne des § 9 Abs 1 UVP-G 2000 erfolgte mit Edikt des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 30.04.2008, Zl. BMVIT-220.151/0010-IV/SCH2/2008 (Ediktalfrist 20.06.2008). In der rechtzeitigen Stellungnahme des Österreichischen Alpenvereins vom 20.06.2008 wurden ausreichend konkretisierte Einwendungen zu den oben angeführten Themenbereichen eingebracht. Dem Österreichischen Alpenverein kommt daher Parteistellung im gegenständlichen Verfahren zu und ist die vorliegende Berufung (grundsätzlich) in vollem Umfang zulässig.

Betreffen die Einwendungen in Bezug auf Luftschadstoffe und bezüglich des AWG 2002 (vgl. dazu etwa VwGH 18.10.2001, 2000/07/0229) jedenfalls Umweltvorschriften, könnte dies in Bezug auf die Standsicherheit/Nachsorge der Deponien (hier werden in der Berufung des Alpenvereins neben den Deponien Ampass Süd und Europabrücke auch die hier relevante Padastertal angesprochen) strittig sein. Fragen der Standsicherheit in Zusammenhang mit den

bautechnischen/statischen Voraussetzungen bei Gebäuden stellen jedenfalls keine Umweltvorschriften dar (vgl. US 3.8.2000, 3/1999/5-109 [Zistersdorf]). Bei der Standsicherheit einer Deponie könnte jedoch argumentiert werden, dass im Falle einer Rutschung der Deponie unterliegende (allenfalls ökologisch wertvolle) Bereiche betroffen sein könnten. Im Lichte der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 18.10.2001, 2000/07/0229) zum Begriff „Umweltvorschriften“, der jedenfalls ein weites Verständnis zugrunde liegt, kommt der UVS-Tirol zum Ergebnis, dass in der gegenständlichen Fallkonstellation der Einwand der Standsicherheit als Geltendmachung von Umweltvorschriften anzusehen ist.

Damit kommt dem Österreichischen Alpenverein auch im Berufungsverfahren in Bezug auf die geltend gemachten Umweltschutzinteressen ein volles Mitspracherecht zu.

1.3. Naturfreunde Österreich, Landesorganisation Tirol:

Die Naturfreunde Österreich, Landesorganisation Tirol, brachten in Ihrer Berufung vom 15.05.2009 (losgelöst von monierten Verfahrensmängeln) zusammenfassend folgende Themenbereiche vor:

- Luftschadstoffe (IG-L, Schwellenwertkonzept)
- AWG 2002 (Verwertung, fehlendes Abfallwirtschaftskonzept)
- Standsicherheit und Nachsorge

In der bereits oben zitierten „ergänzenden Stellungnahme“ der Naturfreunde vom 27.9.2010 wird, ohne dies näher zu begründen, auf eine Beeinträchtigung von Fledermausquartieren Bezug genommen.

In der rechtzeitigen Stellungnahme Naturfreunde Österreich, Landesorganisation Tirol vom 18.06.2008 im Ediktalverfahren des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 30.04.2008, Zl. BMVIT-220.151/0010-IV/SCH2/2008, wurden zum Thema Luftschadstoffe ausreichend konkretisierte Einwendungen erhoben. Wenngleich zum Thema AWG 2002 keine ausdrücklichen Einwendungen eingebracht wurden, kann aus der Umschreibung „Beeinträchtigung der Landschaft...“ (vgl. § 1 Abs 3 Z 9 AWG 2002) gerade noch eine ausreichende Einwendung im Hinblick auf diesen Themenbereich erblickt werden. Das Thema Standsicherheit ist jedoch in dieser Stellungnahme nicht angesprochen (im Übrigen auch nicht in weiterer Folge z.B. im Rahmen des Ediktalverfahrens des Landeshauptmanns von Tirol). Auch die in der Stellungnahme vom 27.9.2010 angesprochene Beeinträchtigung der Fledermausquartiere ist nicht Gegenstand dieser Stellungnahme. Es ist daher zu diesen Themen (Teil)präklusion eingetreten und die Berufung diesbezüglich als unzulässig anzusehen. Inhaltlich wird jedoch in Bezug auf das Thema Standsicherheit auf die Ausführungen zum zulässigen Einwand des Alpenvereins verwiesen. Zu den Fledermausquartieren ist auf die seitens der Behörde I. Instanz durchgeführte und näher dargelegte Interessensabwägung (Bescheid S 227f), welche nach Ansicht der Berufungsbehörde frei von Mängeln ist, die Auflage Punkt H „Naturkunde“ 5. sowie auf die Erklärung des Antragstellers anlässlich der mündlichen Verhandlung vom 28.9.2010, wonach bereits Teile der Ausgleichsmaßnahmen angelaufen seien (z.B. die Aufstellung der Nistkästen) zu verweisen.

Damit kommt den Naturfreunden Österreich, Landesorganisation Tirol, im Berufungsverfahren in Bezug auf die in der Berufung geltend gemachten Umweltschutzinteressen „Luftschadstoffe“ und AWG 2002 ein volles Mitspracherecht zu.

2. Inhaltliche Erwägungen:

Grundsätzlich wird in diesem Zusammenhang auf die allgemeinen Ausführungen zur Charakteristik des gegenständlichen teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens (oben S 10f) verwiesen. Das teilkonzentrierte Verfahren nach §§ 24 Abs 3 ff UVP-G 2002 baut sohin auf der vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung auf. Beim teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren selbst handelt es sich insofern um ein Genehmigungsverfahren „sui generis“, als einerseits die Genehmigungskriterien der Materiengesetze (hier § 43 AWG 2002) durch weitere, in § 24f Abs 1 UVP-G 2000 genannte (sich im Zusammenhang mit dem AWG 2002 z.T. überschneidende) Genehmigungskriterien erweitert werden und andererseits gemäß § 24f Abs 3 UVP-G 2000 die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen sind.

Keinesfalls ist es der Genehmigungsbehörde nach § 24 Abs 3 UVP-G 2000 erlaubt, Themenbereiche, die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung abschließend behandelt wurden, neu aufzugreifen. Insofern ist sie an die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung gebunden. Folgerichtig können in einem teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren nach §§ 24 Abs 3ff UVP-G 2000 auch nicht (mehr) rein umweltpolitische Aspekte oder Forderungen (wie etwa die Forderung nach lückenlosen Lärmwänden, die Forderung nach einer gesetzlichen Beschränkung der LKW ab Eröffnung des Tunnels auf 500.000 pro Jahr) vorgebracht werden. Hier sind allein die oben beschriebenen Genehmigungskriterien maßgeblich.

Folgerichtig können etwa Fragen nach der Sinnhaftigkeit des gesamten Projektes „Brenner Basistunnel“, ob dieses im „öffentlichen Interesse“ ist, ob es Alternativen zum Gesamtprojekt gibt (vgl. dazu insb. das UVP-Gutachten Teil 6 9.6. S 823 und *Ennöckl/Raschauer*, UVP-G², 2006, § 1, Rz 5 und 6), aber auch allgemeine Zweifel an der Umweltverträglichkeit oder am Nutzen des Projektes im gegenständlichen Verfahren keinesfalls neuerlich aufgeworfen werden und sind demnach als unzulässig zurückzuweisen.

2.1. Geltendmachung von Umweltschutzvorschriften:

Folgende als Umweltvorschriften zu qualifizierende Argumente wurden in den Berufungen des Alpenvereins und der Naturfreunde vorgebracht:

2.1.1. Standsicherheit

Das Thema Standsicherheit ist bei der Deponie „Padastertal“ mit einem Fassungsvermögen von ca. 7.7 Millionen Kubikmeter von derart großer Bedeutung, dass sich die Berufungsbehörde, wie bereits im Berufungserkenntnis 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7 zu den Deponien „Ampass Süd“, „Ampass Nord“, „Ahrental Süd“ und „Europabrücke“ dargelegt, dazu entschieden hat, in Bezug auf diese Deponie in bodenmechanischer, statischer und geologischer Hinsicht ergänzende Einreichunterlagen zu fordern. Mit Eingaben vom 26.3.2010 und 20.5.2010 erfolgte eine diesbezügliche Projektkonkretisierung.

Dazu haben der bodenmechanische und der geologische Sachverständige sowie der Sachverständige der Wildbach- und Lawinenverbauung eingehende Gutachten abgegeben, die den Berufungswerbern rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung am 28.9.2010 (Ladung zur Verhandlung per 3. bzw. 4. 8.2010) übermittelt wurden. Die genannten Sachverständigen haben anlässlich dieser mündlichen Verhandlung ihre Gutachten näher erläutert und Fragen der Berufungswerber beantwortet. Übereinstimmend haben sie ausgesagt, dass die Projektunterlagen nunmehr ausreichend sind und gegen die Erteilung der Genehmigung für dieser Deponie keine Einwände bestehen. Die gutachterlichen Aussagen dieser Sachverständigen wurden nicht auf gleichem fachlichen Niveau bekämpft und waren daher die Berufungen diesbezüglich als unbegründet abzuweisen (Alpenverein) bzw. als unzulässig zurückzuweisen (Naturfreunde – siehe dazu die Ausführungen oben S 13).

2.1.2. Themenkreis „AWG 2002“

Hier wurden von seitens der Parteien Alpenverein und Naturfreunde zusammenfassend folgende Berufungspunkte vorgebracht:

Alpenverein:

- Mangelnde Prüfung ob Deponien im Einklang mit Bundes-Abfallwirtschaftsplan, obwohl Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 43 Abs. 2 Z 1 AWG
- Deponien widersprechen abfallrechtlichen Grundsätzen.
- Abfälle sind dem Stand der Technik nach zu vermeiden bzw. zu verwerten.
- Behauptung, dass Verwertung wegen raschen Anfall kaum möglich, so erscheint dies aufgrund der langen Bauzeit kaum schlüssig.
- Material stellt ein bahnaffines *Gut* dar und könnten somit Straßentransporte entfallen.

Naturfreunde:

- Prüfung im TKV nach AWG 2002 wurde den Vorgaben des UVP-G nicht gerecht; Auswirkungen nach § 1 Abs. 1 UVP-G nicht umfassend, vollständig und zufrieden stellend geprüft.
- Deponien hätten als Einzelvorhaben bereits einer UVP unterzogen werden müssen (UVP-G Anhang 1 Z 2 Spalte 2 lit. d) (Baurestmassen) und Z 11 lit. c) (Verschubbahnhöfe in schutzwürdigen Gebieten)) Hinsichtlich Padastertal sind Schwellenwerte nach Anhang 1 Z 46 lit. a) (Rodungen von 20ha) und Z 35 (Bodenentwässerung) relevant.
- Abfallwirtschaftskonzept ist unvollständig und nicht plausibel, weil:
 - a) Aufgrund der Verkleinerung Europabrücke fehlen Kapazitäten für 250.000m³
 - b) Bauschlämme werden in Fremddeponie entsorgt, jedoch keine geeignete Deponie in Tirol
 - c) Konzept widerspricht abfallrechtlichen Grundsätzen
 - d) aus diesen Gründen bedarf es eines Verbesserungsauftrages.
- Widerspruch zu abfallrechtlichen Grundsätzen, weil:
 - a) Wiederverwertung des Bodenaushubs bei BBT 3%, nach B-AWP bei 72%
 - b) Mangelnde Möglichkeit der Verwertung aufgrund raschen zeitlichen Anfalls bei einer Bauzeit von mindestens 12 Jahren nicht nachvollziehbar. Materie stellt ein *bahnaffines Gut* dar.
 - c) Österreichweit wird zu wenig nach Verwertungsmöglichkeiten gesucht (Verweis auf Presse vom 08.10.2008 und Salzburger Nachrichten vom 02.03.2009)

- d) Prof. Bergmeister überlegt Auftrag nach Verwertungsmöglichkeiten; Eingeständnis der nicht ausreichenden Befassung mit diesem Thema und Bestätigung der Aussagen der Montanuniversität Leoben.
 - e) bereits genehmigte Deponien im Umkreis der BBT nicht genutzt
 - f) Aussage, dass Verwertung an anderen genehmigten Deponien unwirtschaftlich sei, ist nicht nachvollziehbar. Zusatzkosten müssen nämlich immerwährenden Nachsorgekosten gegenüber gestellt werden.
- durch aufgezählte Maßnahmen könnten 2/3 der Deponie Padastertal eingespart werden.

In einigen der oben dargestellten Berufungspunkte wird das Thema „Abfallverwertung“ angesprochen und zusammenfassend dargelegt, dass große Teile des anfallenden Tunnelausbruchmaterials „verwertet“ und so z.B. 2/3 der Deponie Padastertal eingespart werden könne. Hier ist wiederum darauf zu verweisen, dass es im Rahmen des teilkonzentrierten Verfahrens nach dem AWG 2002 nicht zulässig ist, Fragen der grundsätzlichen Verwertbarkeit des anfallenden Tunnelausbruchmaterials aufzuwerfen. Im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren wurde die Umweltverträglichkeit auch für den Fachbereich Abfallwirtschaft/Deponietechnik festgestellt (vgl. z.B. das Umweltverträglichkeitsgutachten, Teilgutachten Nr. 17). Damit hat sich, wie oben S 10 näher dargelegt, die Prüfung des Antrages auf die Genehmigungskriterien des AWG 2002 und des UVP-G zu beschränken. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung sind zu berücksichtigen. Diese wurde durch entsprechende Projektkonkretisierungen und das auch auf das UVP-Gutachten bezugnehmende Gutachten des abfalltechnischen Sachverständigen bestätigt.

Im Einzelnen ist zu den Berufungspunkten anzuführen: Dem gegenständlichen Genehmigungsverfahren wurde ein abfalltechnischer Amtssachverständiger beigezogen.

Anlässlich der mündlichen Verhandlung vom 28.9.2010 verweist der abfalltechnische Amtssachverständige DI Neuraüter auf die im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 28.9.2009 von DI Michael Reitmeir abgegebene gutachterliche Stellungnahme und erklärt, die Deponie Padastertal weise in abfalltechnischer Hinsicht (im Vergleich zu den anderen vier Deponien) keine Besonderheiten auf und stimme er den Ausführungen DI Reitmeier vollinhaltlich zu.

Fachliche Aussagen dieses Sachverständigen können nur auf fachlich gleichem Niveau entkräftet werden. Die laienhaften Vorbringen der Berufungswerber Alpenverein und Naturfreunde sind dazu nicht geeignet. Insbesondere fehlen im Hinblick auf den Einwand, die Prüfung nach dem AWG 2002 werde den Vorgaben des UVP-G nicht gerecht, konkrete Ausführungen. Zum Vorbringen, für jede Deponie wäre eine eigene UVP erforderlich, siehe unten 2.2.3.

Bereits im UVP-Gutachten, Teilgutachten Nr. 17, Punkt B 4.3 weist der abfalltechnische Sachverständige zutreffend darauf hin, dass im Bundes-Abfallwirtschaftsplan keine Ziele für die Beurteilung von Deponien enthalten sind. Insofern steht damit fest, dass kein Widerspruch zum Bundesabfallwirtschaftsplan besteht und die geplanten Deponien sohin als mit diesem in Einklang zu sehen sind. Im Übrigen haben die Berufungswerber selbst nicht dargelegt, worin im gegenständlichen Fall ein Verstoß gegen den Bundes-Abfallwirtschaftsplan gesehen wird und welche Auswirkungen ein allfälliger Verstoß auf die Einhaltung von Umweltvorschriften haben soll.

Dem Einwand, die Deponien widersprüchen abfallwirtschaftlichen Grundsätzen, ist das positive Gutachten des abfalltechnischen Sachverständigen entgegenzuhalten. Der Einwand, das „Abfallwirtschaftskonzept“ sei unvollständig und nicht plausibel, ist zunächst nicht nachvollziehbar, bezieht sich § 10 AWG 2002, der grundsätzlich Regelungen zum Abfallwirtschaftskonzept enthält, dass lediglich für Anlagen, bei **deren Betrieb** Abfälle anfallen, und in denen mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt sind, ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen ist. Diese Bestimmung stellt daher erkennbar und typischerweise auf Gewerbebetriebe (insb. Produktionsbetriebe) ab, bei deren Betrieb Abfälle anfallen. Eine Deponie ist nun **selbst** eine Anlage, in der Abfälle abgelagert werden und ist in der technischen Beschreibung näher dargelegt, wie diese Ablagerung im Einzelnen erfolgt. Ein Abfallwirtschaftskonzept im Sinne des § 10 Abs 1 AWG 2002 könnte sich hier nur auf marginale Mengen beziehen und ist diesbezüglich eine ordnungsgemäß Entsorgung vorgesehen (siehe dazu bereits das Umweltverträglichkeitsgutachten, Teilgutachten Nr. 17, Abfallwirtschaft/Deponiebetrieb sowie diesbezüglichen Auflagen im angefochten Bescheid z.B. S 5, IV Nebenbestimmungen, B) Abfalltechnik, Auflage 1.).

Aber selbst wenn sich der Einwand „Abfallwirtschaftskonzept“ tatsächlich nicht auf das Abfallwirtschaftskonzept nach § 10 AWG 2002, sondern, und davon ist aufgrund des Inhaltes des diesbezüglichen Vorbringens eher auszugehen, auf grundsätzliche abfallwirtschaftrechtliche Überlegungen (fehlende Kapazitäten, Fehlen von Deponien für Bauschlämme etc) bezieht, ist einerseits auf die obigen Ausführungen zu den Genehmigungskriterien (wonach es sohin im gegenständlichen Verfahren irrelevant ist, ob die Kapazität der Deponien ausreichend ist und dass Bauschlämme in Tirol nicht entsorgt werden können – vgl. dazu jedoch die Aussagen des abfalltechnischen Sachverständigen DI Reitmeier unten) und andererseits wiederum auf das grundsätzlich positive Gutachten des abfalltechnischen Sachverständigen zu verweisen, das nicht auf gleichem fachlichen Niveau entkräftet wurde.

Der im zweitinstanzlichen Verfahren beigezogenen abfalltechnischen Amtssachverständige DI Reitmeier (dessen Ausführungen sich der anlässlich der mündlichen Verhandlung vom 28.9.2010 beigezogene Sachverständige DI Neurater vollinhaltlich anschließt – siehe dazu oben) führte in seiner anlässlich der mündlichen Verhandlung vom 28.9.2009 näher erörterten gutachterlichen Stellungnahme vom 17.9.2009 zu einigen in den Berufungen aufgeworfenen Fragen aus abfalltechnischer Sicht aus wie folgt:

„Zu den Einwänden Alpenverein:

„Mangelnde Prüfung ob Deponien im Einklang mit BAWPL §43 Abs. 2 AWG“:

Im BAWPL sind keine Ziele für die Beurteilung von Deponien enthalten (siehe Teilgutachten Nr. 17 Frage B4.3). Hingegen wird im BAWPL beispielsweise auf das AWG bzw. der Verordnungen gem. § 65 Abs. 1 des AWG verwiesen in welchen grundlegende Anforderungen an den Stand der Technik definiert sind (vgl. Punkt 4.5 des BAWPL Anlagenbezogene Maßnahmen).

Der BAWPL beinhaltet weiters eine Bestandsaufnahme über bestehende Deponien; gibt aber keine Vorgaben bezüglich zukünftigen Deponiebedarf (sowohl hinsichtlich Standorte als auch Deponievolumen).

„Deponien widersprechen abfallrechtlichen Grundsätzen“ und „Abfälle sind dem Stand der Technik nach zu vermeiden bzw. zu verwerten“:

Gemäß AWG § 1 gelten die Grundsätze: Abfallvermeidung, Abfallverwertung, Abfallbeseitigung

In Bezug auf die zur Ablagerung beantragte Abfallart „Bodenaushub incl. Tunnelausbruchmaterial“ kann festgehalten werden, dass Abfallvermeidungsmaßnahmen bzw. eine Abfallverwertung im Baubereich nur bis zu einem bestimmten Ausmaß möglich sind.

Grundsätzlich sollte nur jener Bodenaushub bzw. Tunnelausbruchmaterial abgelagert werden, bei denen aus technischen oder aus marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten keine Verwertungsmöglichkeit gegeben ist. Im UVP Konzept finden sich hierzu auch nähere Angaben hinsichtlich der technischen Eignung den anfallenden Tunnelausbruch einer Verwertung zuzuführen. Dabei ist zwischen einer hochwertigen Verwertung (z.B. als Zuschlagstoff bei der Betonherstellung) und einer minderwertigen Verwertung (z.B. als Hinterfüllmaterial) zu unterscheiden. Aufgrund der vorhandenen Geologie wird davon ausgegangen, dass überwiegend minderwertiges Material anfällt.

Hinsichtlich Deponiebetrieb wird auf die Vorgaben der Deponieverordnung 2008 hingewiesen. Siehe dazu auch Teilgutachten Nr. 17 Frage B3.3 und B4.8 und B5 .

"Die Behauptung dass Verwertung wegen raschen Anfall kaum möglich ist, ist aufgrund der langen Bauzeit nicht schlüssig"

Eine Verwertung setzt voraus dass 1. verwertbare Abfälle vorliegen und 2. dass ein Markt für verwertbare Abfälle vorhanden ist. Darüber hinausgehend siehe Ausführungen zur Frage B3.1 und 4.8 . Bezüglich der unterschiedlichen Verwertungsmöglichkeiten wird auf obige Ausführungen verwiesen und zusätzlich festgehalten, dass im Bauvorhaben selbst nur hochwertiger Tunnelausbruch direkt für die erforderlichen Betonbauwerke verwendet werden kann.

Zu den Einwänden Naturfreunde:

"UVP-G Anhang1 Z2 Spalte 2 lit.d Baurestmassendeponie"

Es wurden im Verfahren nur Bodenaushubdeponien beantragt .

Gemäß Deponieverordnung §4 gibt es folgende Deponietypen: Bodenaushub- Inertabfall- Baurestmassen- Reststoff- Massenabfalldeponie und Deponie f. gefährliche Abfälle.

"Abfallwirtschaftskonzept ist nicht plausibel"

a) die Menge von 250.000m³ ist im Vergleich zum gesamten Deponievolumen von ca.12 Mio. m³ von untergeordneter Bedeutung. Darüber hinausgehend ist zu berücksichtigen, dass Abfälle auch auf anderen Deponien abgelagert werden können.

b) Schlämme können insbesondere aufgrund der Ableitung von Bergwässer entstehen. Diese müssen in Sedimentationsbecken geleitet werden. Die Entsorgung der Sedimente erfolgt gemäß Deponieverordnung. Je nach Abfallqualität erfolgt Entsorgung in Bodenaushubdeponie oder andere Deponietypen (z.B. Baurestmassen- Reststoff- Massenabfalldeponiekompartment auf Deponie im Ahrntal ; Baurestmassen- Massenabfalldeponiekompartment auf Deponie in Roppen). Siehe dazu auch Frage B1 im Teilgutachten Nr. 17.

c) siehe unten

d) erübrigt sich aufgrund obiger Ausführungen

"Widerspruch zu abfallrechtlichen Grundsätzen"

a) Die Wiederverwertung innerhalb des Tunnels ist nicht bzw. sehr beschränkt möglich (allenfalls kann ein geringer Anteil im Bereich der Portale verwertet werden - wie beispielsweise Hinterfüllungen mit Material von untergeordneter Qualität). Zudem stellt sich die Frage wie genau die Daten des BAWPL bezüglich Baurestmassen sind (es kann davon ausgegangen werden, dass nicht alle Daten gemeldet werden).

- b) Eine Verwertung setzt voraus dass 1. verwertbare Abfälle vorliegen und 2. dass ein Markt für verwertbare Abfälle vorhanden ist. Darüber hinausgehend siehe Ausführungen zur Frage B1 und B3.1
- c) und d) siehe dazu obige Ausführungen unter Punkt b)
- e) werden bereits genehmigte Deponien genutzt so ist zu berücksichtigen, dass einerseits weitere Wege in Kauf genommen werden müssten und andererseits künftige Kapazitäten verloren gehen würden (es wären also wieder neue Deponien erforderlich).
- f) Nachsorgekosten fallen grundsätzlich bei allen Deponien an. Die Nachsorgekosten für Bodenaushubdeponien sind gering.“

Zusammenfassend ergibt sich sohin, dass die gegenständliche Deponie in abfallrechtlicher Hinsicht den Genehmigungskriterien des AWG 2002 iVm mit dem UVP-G 2000 entsprechen und die Ergebnisse der UVP im Verfahren berücksichtigt wurden.

2.1.3. Luftschadstoffe (IG-L, Schwellenwertkonzept)

In Bezug auf die hier maßgebliche Deponie „Padastertal“ wurden seitens der Berufungswerber im Vergleich zu den anderen 4 Deponien keine neuen Fragen aufgeworfen.

Die Projektunterlagen betreffend die Deponien als Teil des Gesamtvorhabens „Brenner Basistunnel“ wurden für das gegenständliche teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren in Bezug auf den Themenbereich „Begrenzung der Luftschadstoffe“ nicht auf die Beurteilung (allein) der Deponien begrenzt sondern jene Ansätze (Emissionsangaben, Ausbreitungsberechnungen etc.) gewählt, die bereits Gegenstand des UVP-Verfahrens vor dem BMVIT waren, mithin also das Gesamtvorhaben umfassen. Die Emissionen der gegenständlichen Deponie „Padastertal“ (wie auch die entsprechenden Immissionen) stellen also bloß „Teilmengen“ der Gesamtemissionen des Vorhabens „Brenner Basistunnel“ dar (auf diesen Umstand weist z.B. die umweltmedizinische Sachverständige anlässlich der mündlichen Verhandlung im Verfahren vor dem Landeshauptmann von Tirol, Verhandlungsniederschrift vom 15.12.2008 bis 18.12.2008, S 112, zutreffend hin). Folgerichtig nehmen die Sachverständigen aus dem Fachbereich Luft auch im gegenständlichen Verfahren auf die Ausbreitungsrechnung des UVP-Verfahrens Bezug, greifen auf diese Daten zurück und kommen zusammenfassend zum Ergebnis, dass bei Einhaltung der als zwingend vorgeschriebenen Maßnahmen davon ausgegangen werden kann, dass es zu keinen relevanten Zusatzbelasten kommen werde (vgl. die oben zitierte Verhandlungsniederschrift S 68 und v.a. die gutachterliche Stellungnahme des immissionstechnischen Sachverständigen vom 21.9.2009 sowie die Erläuterungen dazu in den Verhandlungsniederschriften vom 28.9.2009 S 4ff und 28.9.2010 S 8ff,).

Aus Sicht des Schutzes der Nachbarn bzw. im Hinblick auf die seitens der Umweltorganisationen geltend gemachten Beeinträchtigung von Umweltschutzinteressen bedeutet dies naturgemäß ein höheres Schutzniveau in Bezug auf das gegenständliche teilkonzentrierte Verfahren, zumal beispielsweise auch jener Verkehr (auf öffentlichen Straßen) miteinbezogen ist, der eigentlich, bei strenger anlagenbezogener Betrachtungsweise gar nicht in die Beurteilung einzufließen hätte. Gleichzeitig ist damit auch garantiert, dass die Ergebnisse der UVP im Sinne des § 24f Abs 3 UVP-G-2000 im teilkonzentrierten Verfahren (vollinhaltlich) Berücksichtigung finden.

Dem **Gesamtvorhaben** Brenner Basistunnel (also inklusive der Deponien) wurde die Umweltverträglichkeit bei Einhaltung bestimmter Maßnahmen attestiert. Diese Maßnahmen wurden im UVP-Bescheid des BMVIT vom 15.04.2009, Zl. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009

ausdrücklich angeführt bzw. vom Projektwerber zu Projektbestandteilen erhoben. Zum Themenbereich „Luftschadstoffe“ ist dem oben zitierten Bescheid des BMVIT zu entnehmen, dass *„die Antragstellerin der gemeinsamen Stellungnahme der SV für Luft/Lima, Immissionsklimatologie und Gesundheit zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte Luft zustimmte und die Umsetzung der darin angeführten Maßnahmen zusagte.“* Damit steht jedoch fest, dass die Umweltverträglichkeit auch in Bezug auf die Deponien feststeht und die seitens der Sachverständigen geforderte Realisierung der Maßnahmen schon allein aufgrund der Rechtskraft des Bescheides des BMVIT gesichert ist. Im Übrigen wurden auch im gegenständlichen Verfahren maßgebliche Forderungen des immissionstechnischen Sachverständigen (z.B. bezüglich des Messprogramms) zu Bestandteilen des Projektes erklärt (vgl. die Eingabe der Antragstellerin vom 3.12.2008)

Im Hinblick auf die Begrenzung von Emissionen von Luftschadstoffen sind im teilkonzentrierten AWG-Verfahren folgende Genehmigungskriterien nach § 20 Abs 2 und 3 IG-L beachtlich:

„§ 20 (2) IG-L. Emissionen von Luftschadstoffen sind nach dem Stand der Technik (§ 2 Abs. 8 Z 1 AWG 2002) zu begrenzen.

(3) Sofern in dem Gebiet, in dem eine neue Anlage oder eine emissionserhöhende Anlagenerweiterung genehmigt werden soll, bereits eine Überschreitung eines Grenzwerts gemäß Anlage 1, 2 und 5b oder einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 3 vorliegt oder durch die Genehmigung zu erwarten ist, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn

1. die Emissionen der Anlage keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten oder

2. der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß § 9a oder eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2003, ausreichend kompensiert werden, so dass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Grenzwertüberschreitungen anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.“

Weiters sind auch im teilkonzentrierten AWG 2002-Verfahren die Genehmigungskriterien des § 24f Abs 1 Z 1 und 2 UVP-G 2000 beachtlich:

„§ 24f (1) UVP-G 2000. Genehmigungen (Abs. 6) dürfen nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,

2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder

b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,...“

Überdies sind gemäß § 24f Abs 3 UVP-G 2000 die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen.

Der BMVIT hat zum Themenbereich Luft/Klima ausgeführt wie folgt (Bescheid vom 15.04.2009, Zl. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009 S 215ff):

„Zentral bei den Maßnahmen hinsichtlich des Schutzgutes Luft und Klima ist die Frage, inwieweit durch die mit Bau und Betrieb verbundenen Emissionen von Luftschadstoffen die bei der Genehmigung zu berücksichtigenden zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen nach dem Immissionsschutzgesetz Luft eingehalten werden können. Eine Betrachtung der angeführten Maßnahmen hinsichtlich noch zu erstellender Ausbreitungsberechnung könnte den Eindruck erwecken, die Umweltauswirkungen wären in diesem Bereich noch nicht hinreichend bestimmt bzw. bestimmbar und würde die Beurteilbarkeit dieser Umweltauswirkungen auf einen Zeitpunkt nach Erteilung der Genehmigung verschoben. Hiezu ist auf die Ausführungen der Sachverständigen für Öffentliche Gesundheit, Immissionsklimatologie und Klima zu verweisen (Seite 73 der VHS2):

„Die Sicherung der Einhaltung der gesundheitsorientierten Grenzen der Immissionsbelastungen wird dadurch erreicht, dass die Luftgüte kontinuierlich gemessen und bei Erreichen kritischer Schwellenwerte emissionsreduzierende Schritte vorzusehen sind. Damit kann mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass es zu keiner Grenzwertverletzung bzw. relevanten Zusatzbelastung kommt.

Die Emissionssituation wird sich abhängig von den Bauphasen verändern. Bei der Baufeldeinrichtung z.B. im Raum Wolf werden wesentlich geringere Emissionsmengen auftreten als für den Fall, dass zum Baufeldbetrieb auch noch die Tunnelabgase zu berücksichtigen sind. Bis zu diesem Zeitpunkt lässt sich die Einhaltung der Grenzwerte über die angesprochene Rückkoppelung der Emissionswerte mit den Immissionskonzentrationen sicher stellen. Es ist zu erwarten, dass durch die zusätzliche Belastung, die durch Tunnelabgase aus dem Portalbereich bei Vollbaubetrieb auftreten, eine Einhaltung der Immissionsgrenzwerte ohne zusätzliche Technische Vorkehrungen nicht gewährleistet werden kann. Da zum Zeitpunkt, zu dem mit diesen Belastungen zu rechnen ist, die immissionsklimatologischen Messungen vorliegen und als Grundlage für Ausbreitungsberechnungen für alternative Lösungen verfügbar sind, kann zu diesem Zeitpunkt von der BBT-SE festgelegt werden, über welche technische Vorkehrungen, zeitliche Streckungen u.ä. die gesundheitlich zu fordernden Grenzwerte eingehalten werden können. Welche der technischen Möglichkeiten von der BBT-SE gewählt wird, steht dieser frei. Die Vereinbarkeit der gewählten technischen Lösung ist dabei über die Ausbreitungsberechnungen vor Aufnahme der „Bautätigkeiten Phase 2“ nachzuweisen.

Durch das Monitoring und die Rückkoppelung der Emissionsmengen ist somit grundsätzlich jederzeit erreichbar, dass die Grenzwerte bzw. die nur nicht relevanten Zusatzbelastungen in allen Phasen der Errichtung und des Betriebes eingehalten werden können.“

Hinsichtlich der angesprochenen möglichen Irrelevanz der zusätzlichen Immissionen hat der Sachverständige für Öffentliche Gesundheit ausgeführt:

„Die Zulässigkeit und Nichtzulässigkeit von Immissionsbelastungen sind gesetzlich durch das IG-Luft geregelt. Dieses Gesetz regelt auch die Genehmigungsvoraussetzungen in Gebieten, in denen eine neue Anlage oder eine emissionserhöhende Anlagenerweiterung genehmigt werden soll, wenn bereits eine Überschreitung eines

Grenzwertes gem. IG-Luft vorliegt. § 20 Abs. 3 Z 1 sieht dazu vor, dass eine Genehmigung dann zu erteilen ist, wenn „die Emissionen der Anlage keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten“. Auf die Möglichkeit, die Abs. 2) vorsieht gehe ich hier nicht ein, weil sie keine medizinisch zu behandelnde Begründungskette vorsieht.

Aufgabe des Mediziners ist somit, abzuklären, ob die für ein Projekt beantragte zusätzliche Anhebung einer schon bestehenden Immissionsbelastung als relevant im Sinne einer möglichen Gesundheitsgefährdung anzusehen ist oder nicht. Ob dabei eine Irrelevanz im Sinne der Immissionsbilanzierung vorliegt oder nicht, ist somit keine medizinische Frage

Das IG-Luft regelt zwei Situationen, die aus medizinischer Sicht grundsätzlich unterschiedlich zu behandeln sind:

- 1) Die Beurteilung der Zulässigkeit einer Zusatzbelastung die zu einer Anhebung einer bestehenden Grundbelastung führt, welche unterhalb der IG-Luft-Grenzwerte liegt und
- 2) Die Beurteilung der Zulässigkeit einer Zusatzbelastung, die zu einer Anhebung einer bestehenden Grundbelastung führt, die über den IG-Luft-Grenzwerten liegt.

Ad 1: Liegt die Grundbelastung unter den IG-Luft Grenzwerten, ist eine Überschreitung des gesetzlich bzw. im Verordnungswege geregelte Grenzwert gleichzusetzen mit einer gesundheitlichen Unvertretbarkeit. Dem Arzt kommt dabei keinerlei Beurteilungsspielraum zu. Das bedeutet konkret, dass eine Jahresmittelwertbelastung mit Stickstoffdioxid ab 1. 1. 2012 von $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$ nicht überschritten werden darf. Bei Inkrafttreten des IG-Luft hatte er jedoch eine Toleranzmarge von $30 \mu\text{g}$ (also insgesamt $60 \mu\text{g NO}_2$) als gesundheitlich vertretbar einzustufen und seit 2005 insgesamt $40 \mu\text{g}$. Es scheint offensichtlich, dass die Menschen sich in dieser Zeit nicht verändert haben, der medizinische SV aber verhalten ist, die vom Gesetzgeber als akzeptabel angesehenen Belastung nach dem für das jeweilige Jahr gültigen Begrenzungsmaß zu beurteilen.

Die Beurteilung der Zusatzbelastung im Raum Wolf fällt in diese Kategorie. Hier ist aus medizinischer Sicht festzuhalten, dass dann von einer gesundheitlichen Vertretbarkeit auszugehen ist, wenn die IG-Luftwerte, die für den infrage kommenden Zeitraum gültig sind, eingehalten sind. Das bedeutet, dass dann eine gesundheitliche Vertretbarkeit gegeben ist, wenn ein Stickstoffdioxidgrenzwert von $30 \mu\text{g}$ als Jahresmittelwert eingehalten ist. Die Grenzwerte der IG-Luft orientieren sich am Schutz der österreichischen Gesamtbevölkerung. Sie sollen sicherstellen, dass auch bei lebenslanger Belastung keine als unvertretbar eingestuft Belastungen eintreten.

Ad 2: Ganz anders die Situation für den zweiten Fall: Liegt die Vorbelastung über dem (für den Beurteilungszeitraum) gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwert, ist die Relevanz der Überschreitung, verursacht durch die konkrete Anlage, daraufhin zu überprüfen, ob durch die Anhebung für die konkret betroffene Bevölkerung eine relevante zusätzliche Gesundheitsbeeinträchtigung zu erwarten ist. Dies hängt von zahlreichen Einflussgrößen ab. Nehmen wir z.B. den Fall an, dass die Immissionsbelastung in einem unbewohnten, aber als Wohngebiet gewidmeten Gebiet nur für wenige Jahre wirksam würde, wäre die Anhebung über den IG-Luftwert aus gesundheitlicher Sicht ganz anders einzustufen, als in einem Fall bei dem z.B. 20.000 Menschen künftig ihr Leben lang von dieser Zusatzbelastung betroffen wären. Aufgabe des Mediziners ist es daher im zweiten Fall, nachvollziehbar zu machen, welche Auswirkungen zu erwarten sind, die ohne die zusätzliche Anhebung nicht eingetreten wären, und zwar unter Berücksichtigung der konkreten zu erwartenden Bedingungen: also auch der Bedeutung, die aus der Zahl der Betroffenen, aber auch z.B. der Dauer der Zusatzbelastung erwächst.

Im Einreichoperat hat die BBT SE beantragt, eine Genehmigung für die Anhebung der schon über dem IG-Luft-Wert liegenden Belastung um 3 % für unterschiedliche Zeitdauer und unterschiedlich große Bevölkerungskollektive zu erhalten. Die Zeitspannen schwanken dabei von rd. 3 bis zu 6 Jahren.

Der medizinische Sachverständige darf dabei seine Aussage nicht mit dem Vorliegen z.B. einer Grenzwertempfehlung, oder einer Fachaussage (selbst wenn diese von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften stammt)

begründen. Der Verwaltungsgerichtshof stellt klar, dass der Sachverständige derartige Unterlagen nur zu würdigen hat. Die zur Ermittlung des Irrelevanzkriteriums wertvollste österreichische Unterlage wurde vom Umweltbundesamt erstellt, das aber festhält, sich nicht auf medizinische Aussagen zu beziehen.

Voraussetzung für die Beurteilung, dass die beantragte Belastungsanhebung gesundheitlich relevant ist, ist jedenfalls, dass die zusätzlich zu erwartenden Auswirkungen, die mit dem Stand des Wissens begründet werden können, überhaupt wissenschaftlich erfassbar sind.

Zu beurteilen war somit, ob nach dem Stand der Medizinischen Wissenschaften unter den gegebenen Rahmenbedingungen eine relevante Wirkung in der jeweils anzunehmenden Belastungsdauer bezogen auf die konkreten Kollektive anzunehmen ist. Dabei ist auch zu begründen, dass diese zusätzlichen Wirkungen ohne diese Anhebung nicht eintreten würden. Dieser Nachweis kann für keines der betroffenen Kollektive geführt werden. Daher kam der Sachverständige für Öffentliche Gesundheit zum Schluss, dass keine relevante Wirkung bei der beantragten Anhebung um 3 % gegeben ist.

Ob die Behörde diese Aussage gleichsetzt mit „Irrelevanz“ im Sinne etwa des IG-Luft u.ä. ist keine medizinische Frage.“

Diese Ausführungen sind nachvollziehbar und stehen zB mit der Auslegung im vom Österreichischen Alpenverein zitierten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. März 2007, Zl. 2005/06/0255, im Einklang. Aufgrund der sachverständigen Ausführungen wird seitens der Behörde davon ausgegangen, dass die Zusatzbelastungen in Gebieten, deren Grundbelastung unterhalb der Grenzwerte nach IG-Luft liegt, mit den Grenzwerten nach IG-Luft begrenzt sein muss und eine Zusatzbelastung in Gebieten, deren Grundbelastung oberhalb der Grenzwerte nach IG-Luft liegt, mit 3 % des Grenzwertes nach IG-Luft zu begrenzen ist. Diese Zielsetzungen entsprechen auch den Vorgaben der Antragstellerin. Durch die vorgesehenen Messungen sowie die möglichen Maßnahmen zur Reduktion der Emissionen (zB in Maßnahme 291 dargestellt) wird sichergestellt, dass diese Grenzwerte nicht überschritten werden. Die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen nach IG-Luft würde somit bereits durch diese Vorgaben sichergestellt. Die von den Sachverständigen vorgegebenen Pflichten zu Ausbreitungsberechnungen dienen sohin nicht der Einhaltung der Grenzwerte, sondern sollen sicherstellen, dass von der Antragstellerin jene tauglichen Maßnahmen identifiziert werden können, mit denen die Immissionsbelastung optimal minimiert werden kann ohne die Bautätigkeit mehr als unbedingt erforderlich zu verzögern.

Der medizinische Sachverständige hat im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung (Seite 101 der VHS1) festgehalten, dass die in der Stellungnahme der Antragstellerin enthaltenen Maßnahmen zur Umsetzung der zwingenden Maßnahmen aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten sicher stellen, dass die mit den zwingenden Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden.

Die Sachverständigen für Luft/Klima und Immissionsklimatologie haben in ihren Stellungnahmen vom 26. Februar bzw. vom 2. März 2009 bestätigt, dass mit den in der Stellungnahme der Antragstellerin angeführten Anpassungen den Zielvorgaben der von den Sachverständigen im Umweltverträglichkeitsgutachten angeführten zwingenden Maßnahmen mit Einschränkungen (hinsichtlich der Maßnahmen 289, 298 und 302) entsprochen wird.“

Auf Seite 241f des oben zitierten Bescheides vom 15.04.2009 führt der BMVIT aus wie folgt:

„Dem Umweltverträglichkeitsgutachten ist zu entnehmen, dass im Projektsgebiet grundsätzlich zwei unterschiedliche Kategorien von betroffenen Gebieten bestehen. Demnach ist zu unterscheiden in Gebiete, in denen bereits jetzt die Grenzwerte nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft überschritten werden und solchen, in denen diese Grenzwerte nicht überschritten werden.“

Seitens der Antragstellerin wurden zur Ausbreitung der Luftschadstoffe Berechnungen vorgelegt, die nach Ansicht der Sachverständigen dieses Verfahrens unzureichend für eine dem Stand der Technik entsprechende Prognose sind.

Aus den vorliegenden Berechnungen lassen sich aber grundsätzliche Aussagen ableiten, durch die die Einhaltung von Grenzwerten nachgewiesen werden kann.

Die Antragstellerin hat im Rahmen des Antrags und der zusätzlichen Erklärungen im Zuge des Genehmigungsverfahrens die Bauausführung so festgelegt, dass bei der Baudurchführung laufend Messungen stattfinden sollen und an Hand dieser Messungen die Einhaltung der erklärten Grenzwerte überprüft wird und gegebenenfalls durch beispielhaft angeführte Maßnahmen (zB Reduktion des Baubetriebs, Verlegung von Arbeiten in den Tunnel, Erhöhung des Entlüftungsbauwerkes) die Einhaltung der Grenzwerte sichergestellt wird. Als Grenzwerte sind dabei für Gebiete, in denen die Grenzwerte nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft eingehalten werden, die Grenzwerte nach diesem Gesetz vorgesehen, in Gebieten, in denen die die Grenzwerte nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft bereits jetzt überschritten werden, aber durch das Bauvorhaben eine maximale zusätzliche Belastung von drei Prozent des Grenzwertes nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft eintreten darf. Durch den medizinischen Sachverständigen wurde festgehalten, dass durch diese Rahmenbedingungen negative Auswirkungen auf die Gesundheit nicht zu erwarten sind, eine Überschreitung dieser Vorgaben aber aus gesundheitlicher Sicht relevant wäre. Zur Feststellung der derzeitigen Belastung wurden von der Antragstellerin im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung die Lagen der Messpunkte bekannt gegeben. An diesen Messpunkten wird bereits vor Inangriffnahme der der Erkundung dienenden Bauarbeiten mit den Messungen begonnen.

Durch diese Vorgaben wird die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen so sichergestellt, dass bei allfälligen Verstößen gegen diese Vorgaben eine Durchsetzung der für die Genehmigung ausschlaggebenden Umstände auch im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchsetzbar wäre.

Die Reduktion der Belastung durch Umweltschadstoffe steht in einem Spannungsverhältnis zum Bedürfnis, die Bauarbeiten rasch abzuschließen, da mit den laufenden (und auch mit unterbrochenen) Bauarbeiten andere Beeinträchtigungen verbunden sind. Um sicherzustellen, dass durch Einschränkungen des Baubetriebs die Baudauer nicht wesentlich überschritten wird, hat die Antragstellerin sich verpflichtet, Ausbreitungsberechnungen an Hand vorgegebener Kriterien auszuarbeiten, deren Ergebnisse dann für die nähere Festlegung der Minimierungsmaßnahmen heranzuziehen sind: So kann sichergestellt werden, dass das jeweils hinsichtlich des Baufortschritts gelindeste Mittel zur Einhaltung der Grenzwerte zur Anwendung kommt.

Aus der Sicht der Behörde wird durch diese Vorgehensweise Umweltauswirkungen besser vorgesorgt als durch bloße Prognoserechnungen.“

Diesen Ausführungen schließt sich auch die Berufungsbehörde im gegenständlichen Verfahren vollinhaltlich an und wird ergänzend ausgeführt:

Emissionen von Luftschadstoffen sind grundsätzlich dem Stand der Technik nach zu begrenzen, wobei diesbezüglich das IG-L auf § 2 Abs 8 Z 1 AWG 2002 verweist. In Gebieten, in denen Grenzwerte überschritten werden (entweder aufgrund des Status quo oder durch die Genehmigung der Anlage(n) – hier der Deponien), ist das Ausmaß der Überschreitung entscheidend. Liegt dieses unterhalb der Irrelevanzgrenze, bleibt es beim Genehmigungskriterium „Begrenzung nach dem Stand der Technik“. Ist der Beitrag jedoch nicht irrelevant, sind nach § 20 Abs 3 Z 2 IG-L Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Entscheidend ist sohin, von welchem Irrelevanzkriterium im gegenständlichen Fall auszugehen ist.

Der Entscheidung des BMVIT vom 15.04.2009, ZI. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009 liegt die Annahme eines 3-prozentigen Irrelevanzkriteriums auch bei Langzeitgrenzwerten (Jahresmittel)

zugrunde. Auch der UVS-Tirol vertritt diese Ansicht. Hiezu ist anzumerken, dass die in der Literatur aber auch der Judikatur des VfGH und des VwGH angenommenen Irrelevanzgrenzen von (grundsätzlich) 3 % des Kurzzeitwertes und 1 % des Langzeitwertes (in Gebieten mit Grenzwertüberschreitungen) keinesfalls fixe Werte darstellen und jedenfalls in Bezug auf den Einzelfall eine angemessene Festlegung zu erfolgen hat (vgl. etwa VfGH 06.10.2008, V52/07). In den Erläuternden Bemerkungen zum Umweltrechtsanpassungsgesetz 2005 wird zu Artikel 4 (Änderungen des Immissionsschutzgesetzes-Luft) etwa ausgeführt wie folgt (Hervorhebungen durch den UVS-Tirol):

*„Von der Fachwelt sowie in den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs und des Umweltsenats wird ein sogenanntes „Schwellenwertkonzept“ akzeptiert, d.h. es muss eine gewisse Erheblichkeitsschwelle überschritten werden, um überhaupt einen Einfluss auf die Immissionssituation anzunehmen. „Solche Schwellenwerte werden ua. mit Hilfe von Messbarkeitsgrenzen definiert. Dabei werden Immissionen als unerheblich betrachtet, die nach dem Stand der Messtechnik nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand überhaupt messbar sind oder die, weil sie im Verhältnis zum Grenzwert eine sehr geringe Quantität aufweisen, nur mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit Umweltauswirkungen nach sich ziehen können...“ (auszugsweises Zitat aus dem Bescheid des Umweltsenats vom 3.12.2004, US 5B/2004/11-18, s. 28). Der Bescheid des Umweltsenats betreffend das Motorsportzentrum Spielberg verweist auch auf den UVE-Leitfaden des Umweltbundesamts, der eine Schwelle für die Festlegung des Untersuchungsraumes für das Schutzgut Luft von 3% eines Kurzzeitwertes und 1% eines Langzeitwertes festlegt, und die neue deutsche TA-Luft, die teilweise Prozentsätze für eine zulässige Zusatzbelastung vorsieht. Weiters wird auf die diesbezüglichen Ausführungen im Leitfaden UVP und IG-L (UBA 2005, BE 274) verwiesen. **Diese Werte sind jedoch lediglich beispielhaft zu verstehen und es wird der Behörde im Einzelfall obliegen, einen angemessenen Schwellenwert festzulegen.**“*

Der Bau und der Betrieb der gegenständlichen Deponie ist Teil der Bauphase für den Brenner Basistunnel. Das Projekt „Brenner Basistunnel“ hat selbstredend das überragende öffentliche Interesse, die vom Straßenverkehr belastete Bevölkerung durch Verlagerung des Schwerverkehrs auf die Schiene zu entlasten. Der Betrieb der Anlage selbst wird daher jedenfalls zu einer Verbesserung der Immissionssituation führen. Die Bauphase des Brenner Basistunnels und sohin auch die Errichtung und der Betrieb der gegenständlichen Deponie ist daher, was die Heranziehung eines Irrelevanzkriteriums betrifft, unter dem Blickwinkel einer bloß vorübergehenden Belastung für die Bevölkerung zu sehen. Nach Abschluss der Arbeiten ist davon auszugehen, dass es für diese Bevölkerung zu einer Verbesserung der Immissionssituation kommt. Anders als etwa bei einer Müllverbrennungsanlage oder anderer gewerblicher Betriebsanlagen stellt der Betrieb des Gesamtvorhabens „Brenner Basistunnel“ selbst, wie oben schon dargelegt, keine Belastung sondern vielmehr eine Entlastung der Bevölkerung dar. Vor diesem Hintergrund ist für die Bauphase des Brenner-Basistunnels die Annahme eines 3-prozentigen Irrelevanzkriteriums jedenfalls gerechtfertigt und steht auch in völligem Einklang mit der diesbezüglichen, einschlägigen Literatur.

So wird etwa in der „Technischen Anleitung zur Anwendung des Schwellenwertkonzeptes in Verfahren nach dem UVP-G“ des Arbeitskreises „Technische Anleitung Irrelevanzkriterien“, April 2007, 15, zur Bauphase von Projekten unter Verweis auf weiterführende Literatur ausgeführt, dass *„für die Bauphase in Gebieten, in denen Immissionsgrenzwerte für baustellenrelevante Parameter (Staub und Stickoxide) bereits überschritten sind, eine baustellenbedingte Zusatzimmission von 3 % eines Immissions-Langzeitwertes als unerheblich angesehen werden. Bei Überschreitung dieser Schwelle ist eine Beurteilung durch den medizinischen Sachverständige erforderlich“*. Auch Puxbaumer/Ellinger/Wimmer, Die IG-I Novelle 2005 und das

Schwellenwertkonzept, Rdu-U&T 2006/1, 7, gehen von einem Unerheblichkeitswert in der Bauphase von 3 % aus.

Für die hier zu genehmigende Deponie ist auf die Eingabe der Projektwerberin vom 3.12.2008 hinzuweisen, in der eine Reihe von zwingenden Maßnahmen aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten als Antragsbestandteil übernommen wurden. Hervorzuheben sind dabei insbesondere die Angaben zum Umweltmanagement (Punkt 22) und zum Messprogramm (Punkt 291).

Der immissionstechnische Amtssachverständige hat im Zuge des Berufungsverfahrens folgende, anlässlich der mündlichen Verhandlung vom 28.09.2009 erläuterte gutachterliche Stellungnahme abgegeben:

„Vorab werden die Daten für die in Rede stehenden Deponien in folgender Tabelle angeführt:

DEPONIE:	Volumen (Mill. m ³)	Max. Deponiehöhe (m)	Max. Deponielänge (m)	Max. Deponiebreite (m)	Topfläche (m ²)	Grundfläche (m ²)	Betriebsdauer (Jahre)
Ampass Nord:	0,6	25	380	150	26.252	45.595	3
Ampass Süd:	0,2	12	500	80	23.628	31.814	2
Deponie Ahrental	2,7	45	600	250	41.135	114.622	8
Europabrücke	1	45	400	190	12.529	52.550	5

Einleitend ist weiter zu vermerken, dass die hier übermittelte Darstellung im Wesentlichen auf jenen Unterlagen fußt, welche die BBT-SE im Zuge des UVP-Verfahrens eingereicht hat; mit anderen Worten: Im Zuge des AWG-Verfahrens sind keine neuen Fachunterlagen vorgelegt worden, sodass dem AWG-Verfahren der ausführliche Fachbericht DO118-02378-10 – Fachbereich Mensch/Thema Luftschadstoffe (datiert mit 29.2.2008) des UVP-Einreichoperates die Beurteilungsunterlage zugrunde zu legen war.

Im Fachbericht DO118-02378-10 werden die lufthygienisch immissionsrelevanten Prozesse an den unterschiedlichen Deponiestandorten/Baustellen in die einzelnen Bautätigkeiten (z.B. Schüttevorgänge, Schabraupe, Vibrationswalze, Muldenkipper etc. etc.) zergliedert und die Emissionen mithilfe anerkannter Emissionsfaktoren für Stickstoffdioxid (=NO₂) und PM₁₀ (=particulate matter¹) errechnet.

Die sich daraus ergebenden Emissionsfrachten bilden – zusammen mit meteorologischen Daten – die Eingangsgrößen für ein Ausbreitungsmodell (hier LASAT). Als Ergebnisse werden Immissionskonzentrationen für die Luftschadstoffe NO₂ und PM₁₀ erhalten. Nach Prüfung der Anwendbarkeit des Ausbreitungsmodells durch den SV für Meteorologie (Prof. Georg Mayr) im UVP-Verfahren erfolgte durch den Unterfertigten die Prüfung, ob die im Fachbericht DO118-02378-10 angegebenen Immissionen der eingereichten Tätigkeiten

- plausibel, nachvollziehbar und vollständig waren und

¹ „particulate matter“; Schwebstaub mit einem Korngrößenanteil von mindestens 50 %, der kleiner als 10 µm aerodynamischen Luftdurchmessers ist.

- ob die Beiträge relevant gem. Leitfaden zum UVP und IG-L sind bzw. gesetzliche Grenzwerte zum Schutz des Menschen gem. IG-L eingehalten/überschritten sind.

Im UVP-Verfahren wurde weiters durch das parallel und mit den gleichen Einreichunterlagen abgewickelte Eisenbahnrechtliche Verfahren eine Begutachtung von externen Sachverständigen durchgeführt. Es wurde durch den für Luftschadstoffimmissionen beauftragten Sachverständigen, Herrn Dr. Andreas Amann, unter anderem auch der Stand der Technik geprüft, sodass im UVP-Verfahren darauf verwiesen werden konnte. Darin kommt der Gutachter (unter anderem) zum Schluss: „Die Antragsunterlagen² sind hinsichtlich der wesentlichen Aspekte der Luftreinhaltung schlüssig und widerspruchsfrei. Aus Sicht des Fachbereiches Luft und Klima wird der Stand der Technik durch die vorgesehene Projektoptimierung nicht gefährdet, da die BBT SE ihre weitere Planung analog zum bereits erreichten Stand der Technik fortführt.“

Gleichwohl sind im Zuge des UVP-Verfahrens vom Unterfertigten zwingende Auflagen formuliert worden, welche vor allem zur Sicherstellung der Einhaltung von Grenzwerten gem. IG-L – im Übrigen zeitlich lückenlos über die gesamte Bauzeit - dienen. Zudem wurden Messungen von Luftschadstoffen und meteorologischen Parametern vorgeschrieben welche vor dem Beginn der Bautätigkeit zu erfolgen haben und – darauf aufbauend – für die Bereiche der Deponien vor Baubeginn erneut³ darzustellen ist.

Weiters wird festgestellt, dass sich die Beurteilung auf die gesamten Emissionen bei den jeweiligen Deponien Ampass Süd und Nord, Ahrental Süd und Europabrücke (auch Padastertal, welches hier jedoch nicht Gegenstand der mündlichen Verhandlung ist) bezieht, die Emissionen der Deponien selbst sind somit immer nur Teilmengen der seitens der Konsenswerberin vorgelegten Fachunterlagen.

Im UVP-Bescheid sind o.a. zwingende Auflagen im Wesentlichen in der Auflage 391 als inhaltlich zusammenhängendes Gebilde ausformuliert. Sie sind als Einzelaufgaben im AWG-Bescheid des Landeshauptmannes bei den Abhandlungen der jeweiligen Deponien punktiert.

- Deponie Ampass Süd: S 8f
- Deponie Ampass Nord: S 19
- Deponie Ahrental: S 30f
- Deponie Europabrücke: S 42f
- Deponie Padastertal: S 72f

Die dortigerseits per E-Mail übermittelten Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Werden die Emissionen von Luftschadstoffen dem Stand der Technik (§ 2 Abs 8 Z 1 AWG 2002) begrenzt?
Diese Prüfung wurde im EB-rechtlichen Bescheid vom SV Dr. Andreas Amann geprüft und mit Ja beantwortet.
Im Fachbericht DO118-02378-10 (Seite 87) ist beschrieben, dass nur schwere Nutzfahrzeuge der EURO-Klasse 5 mit Partikelfilter eingesetzt werden. Auch bei den Motoremissionen für Baumaschinen sind jene zugrunde gelegt, welche mit Partikelfilter und SCR-Katalysatoren ausgestattet sind. Zudem sind Effekte der Staubaufwirbelung durch Wind aber auch während der Materialmanipulationen und der Verfuhr dargelegt und in die Ausbreitungsberechnungen eingegangen.
Zusammenfassend kann auch vom Unterfertigten festgestellt werden, dass die Aussage, die Emissionen werden nach dem Stand der Technik begrenzt, nachvollziehbar und plausibel ist; vollständig ist sie jedoch erst nach Vorlage der nachzureichenden Ausbreitungsberechnungen mit den derzeit gemessenen Meteoparameter.
2. Werden im Gebiet der gegenständlichen 4 Deponien (Ampass Süd und Nord, Ahrental Süd und Europabrücke) bei projektgemäßem Betrieb
 - Grenzwerte gemäß Anlage 1, 2 und 5b IG-L bereits überschritten oder

² Fachbericht DO118-02378-10

³ Seitens des SV für Meteorologie und Ausbreitungsbedingungen sind diese Berechnungen erneut anzustellen, da die meteorologischen Grundlagen angezweifelt wurden. Seit Beginn des Jahres werden Messungen der Meteo- und Luftschadstoffparameter an zwei Standorten in Innsbruck (am Sillufer und am Frauenanger) durchgeführt.

- ist eine Grenzwertüberschreitung durch die Genehmigung der Deponien zu erwarten?

Das Gebiet der Deponien Ampass Süd und Nord liegt hinsichtlich PM10 in einem belasteten Gebiet gem. UVP Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. II. Nr. 483/2008. Dies bedeutet, dass Grenzwertüberschreitungen gem. IG-L aufgetreten (sind) und der Landeshauptmann Maßnahmen zur Verminderung der PM10-Emissionen ergreifen hat. Für neue Vorhaben ist in den Genehmigungsverfahren die Prüfung der Irrelevanz der im Zuge der Verwirklichung des Vorhabens erforderlich.

Die vorgelegten Berechnungen lassen erwarten, dass die juristischerseits festgelegte 3-prozentige Grenze an Zusatzbelastung (bezogen auf den Jahresmittelwert von 40 µg PM10/m³) nicht überschritten wird.

Deponie Ahrental Süd liegt außerhalb des belasteten Gebietes gem. UVP Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. II. Nr. 483/2008.

Bei bescheidgemäßer Ausführung ist nicht zu erwarten, dass Grenzwerte gem. gemäß Anlage 1, 2 und 5b IG-L überschritten werden.

Auch für die Deponie Europabrücke wurden die baubedingten Immissionen an NO₂ und PM10 des Vorhabens (inklusive der Verfuhr des Abbruches) berechnet. Demnach sind für beide Schadstoffe gem. gemäß Anlage 1, 2 und 5b IG-L keine Überschreitungen nach den eingereichten Unterlagen ausgewiesen. Für PM10 werden zwar 6 Überschreitungen des Tagesgrenzwertes von 50 µg/m³ ausgewiesen, gem. IG-L sind ab 2012 25 Tagesgrenzwertüberschreitungen zulässig.

3. In den Fällen der Grenzwertüberschreitung: In welchem Ausmaß wird/werden der/die Grenzwert(e) überschritten (dies im Hinblick auf das Irrelevanzkriterium, welches nach Ansicht der Berufungsbehörde mit 3 % des Langzeitgrenzwerte (Jahresmittel) anzusetzen ist)?

Grenzwerte gemäß Anlage 1, 2 und 5b IG-L sind in den angefragten Deponie-Standorten nicht zu erwarten.

4. Ist das Projekt grundsätzlich ausreichend beschreiben (inkl. der als Projektbestandteil erklärten Maßnahmen – siehe Eingabe BBT vom 3.12.2008) und aus Sicht des immissionstechnischen Sachverständigen bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen konsensfähig?

Ja, durch die frühe Einbindung (im Zuge der Erstellung des UVE-Konzept) ist das Projekt grundsätzlich ausreichend beschrieben.

5. Was sind die Beweggründe für die vorgeschlagenen Auflagen?

- Zweck der vorgeschlagenen Auflagen ist die zeitlich lückenlose (!) Überwachung des Baugeschehens vor Ort.
- Im UVP-Verfahren ist vom Unterfertigten eine Gesamtdarstellung vorgelegt worden, wie mit den sich aus dem Projekt ergebenden Luftschadstoffemissionen umzugehen ist. Ziel war/ist es, dass es zu keinen Immissions-Grenzwertüberschreitungen bzw. Überschreitungen des Irrelevanzkriteriums kommt.

Dieser Regelungskreis wird hier konkretisiert:

- Messungen von Luftschadstoffen und aktuellen meteorologischen Verhältnissen (Standortauswahl gemeinsam mit dem Unterfertigten),
- Erarbeitung von sog. Verfahrensanweisungen⁴ durch die Konsenswerberin und Abnahme durch den Unterfertigten) vor Baubeginn

⁴ Verfahrensanweisungen im Sinne von ursachenbezogenen Abläufen emissionsmindernder Maßnahmen

- Anstellung eines Umweltfachorgans durch die Konsenswerberin als Verbindungsglied zwischen Luftschadstoffmessdienstleister, örtlicher Bauleitung und ausführenden Baufirmen
- im Falle allfällig auftretender erhöhter Immissionswerte (noch vor Grenzwertüberschreitung!) sofortige Analyse der Messwerte (betriebliche Selbstüberwachung)
- Ergreifen von Maßnahmen laut Verfahrensanweisung je nach Art des Ereignisses
- periodische Berichterstattung an die Behörde

Dieser umfassende Regelungskreis wurde in den Bescheid des Ministers aufgenommen (siehe dort, Auflage Nr. 391); auf diese Vorschreibung wurde auch im AWG-Verfahren verwiesen.

Zusammen mit den bereits im Projekt dargelegten Emissionmindernden Maßnahmen ist mit dieser Vorschreibung somit dahingehend vorgesorgt, dass im Falle unvorhergesehener hoher Immissionen – und noch vor Überschreiten eines gesetzlichen Grenzwertes – die größtmöglichen Anstrengungen zur Sicherstellung der Einhaltung von Grenzwerten gem. IG-L rasch und ursachenbezogen Minderungsmaßnahmen getroffen werden.

- Für die bereits im UVP-Verfahren erkannten Fälle, in denen wegen Verwendung unzutreffender meteorologischer Parameter unplausible Ausbreitungsergebnisse aufgezeigt worden sind, wurden vom SV für Meteorologie die zwingende Maßnahme zur Behebung dieses Umstandes im UVP-Verfahren vorgeschlagen; diese sind auch im Bescheid des Ministers vorgeschrieben worden. Dazu hat bereits am 10. August 2009 ein Gespräch bei der BBT, zusammen mit einem Vertreter des Auftragnehmers (ZAMG), des SV für Meteorologie und des Unterfertigten stattgefunden; die fachlichen Erfordernisse wurden dort konkret festgelegt. Unter anderem sind hier die gemessenen Luftschadstoffe und meteorologischen Parameter anzuwenden. Daraus ergibt sich auch die seitens der BBT bereits ausgeführte Ausführung der vorgeschriebenen Auflage, wonach bereits vor Beginn der Bautätigkeit vor Ort durchzuführende Messungen zu erfolgen haben und – darauf aufbauend – die Immissionsbelastungen (auch der Deponien) vor Baubeginn erneut⁵ darzustellen sind.
- Nicht zuletzt wird als zentraler Beweggrund genannt, dass hier zwar die Ansätze der baubedingten Immissionsbelastungen nach dem Stand der Technik dargelegt und prognostiziert sind, die im UVP-Bescheid als Auflage festgelegten Messungen jedoch die tatsächlichen Verhältnisse während des Baugeschehens beschreiben und damit allfällige Unschärfen von Modellierungen, wie sie in den komplizierten Ausbreitungsverhältnissen alpiner Tal- und Beckenlagen gegeben sind, jedenfalls sicher beschreiben.

Zusammenfassend wird mitgeteilt, dass für das gegenständliche Vorhaben seitens des Unterfertigten mit den projektierten Maßnahmen einerseits und den vorgeschlagenen (und zwischenzeitlich auch im Ministerbescheid vorgeschriebenen) Maßnahmen andererseits und schließlich unter der Annahme, dass alle projektierten und vorgeschriebenen Maßnahmen tatsächlich umgesetzt werden, dem Ziel der Einhaltung des Irrelevanzkriteriums bzw. die Einhaltung der Grenzwerte gemäß Anlage 1, 2 und 5b IG-L zum Schutz des Menschen maximal Rechnung getragen worden ist.

Dr. Andreas Weber"

Anlässlich der mündlichen Verhandlung vom 28.9.2010 hat der immissionstechnische Amtssachverständige auf diese gutachterliche Stellungnahme Bezug genommen und ausgeführt, dass die dort gemachten Feststellungen auch für die Deponie Padastertal Gültigkeit haben. Weiters führte er aus wie folgt:

⁵ Seitens des SV für Meteorologie und Ausbreitungsbedingungen sind diese Berechnungen erneut anzustellen, da die meteorologischen Grundlagen angezweifelt wurden. Seit Beginn des Jahres werden Messungen der Meteo- und Luftschadstoffparameter an zwei Standorten in Innsbruck (am Sillufer und am Frauenanger) durchgeführt.

„Im rechtskräftigen UVP-Bescheid einerseits und auch im AWG-Bescheid stehen die Auflagen, die von der Lufthygieneseite her gemacht worden sind, drinnen als Auflage, glaublich 291 im UVP-Bescheid. Ist auch seitens der Konsenswerberin vollinhaltlich angenommen worden und ist eine gute Tradition, die sich bewährt hat, auch im BEG/UPV-Verfahren. Prinzip ist, dass eine Selbstkontrolle im Hinblick auf die Luftgütemessungen einerseits und andererseits auch mit Hilfe eines Verfahrensplans Verfahrensanweisungen und einem bestellten Organ die lückenlose Überwachung der entstehenden Emissionen aus dem ganzen Verfahren und Vorhaben gewährleistet wird, und zwar Tag und Nacht.

Laufen tut das so, dass anhand von ausgewählten Messstellen kontinuierlich die Komponenten Stickoxide und Staub gemessen werden, um dann im Falle von Schwellwerten ein rasches aktives Eingreifen dieses Organs mit der örtlichen Bauleitung und den bauausführenden Firmen kurzgeschlossene Maßnahmen ergreifen. Und zwar auch deswegen, weil man unterscheiden muss, ob das jetzt fremdbedingte oder auch Ferntransporte sind, wofür natürlich die Konsenswerberin nicht verantwortlich ist. Diese Auflagen und dieses Konzept hat sich durchgängig bewährt und ich kann also berichten, dass einerseits die Messstellen eingerichtet sind, auch im Wipptal nicht nur in Innsbruck und in Tulfes jetzt neuerdings, das ist das erste. Und das zweite, bei der Begehung Lokalaugenschein jetzt kürzlich in der Deponie Ahrental-Süd hat man auch sehen können, dass einerseits die Straßen befeuchtet wurden, das ist ja eine wichtige Auflage und das zweite eine sehr effiziente Reifenwaschanlage installiert worden ist. Das zeigt mir, dass die Auflagen auch seitens der Konsenswerberin ernst genommen und auch tatsächlich durchgeführt werden, wie ich das nicht anders erwartet habe.

Das ist also die aktuelle Situation und ich kann jetzt nähere Fragen beantworten.

Diese Relevanz oder Irrelevanzberechnung dient ja dem Gesamtprojekt. Die tatsächliche Belastung wird ja erfasst, und zwar durch die Messstellen und das heißt die Bevölkerung, die dort lebt, zwischen der Deponie und den Wohnungen der Leute sichert oder gewährleistet, dass die unzumutbare Belästigung, sei es 1 % oder 3 % oder Grenzwerteinhaltung, in jedem Fall gegeben ist und im Falle von erhöhter Staubbelastung, die ursächlich zusammenhängt mit dem Deponiebetrieb oder der Errichtung fordert dann rasches Reagieren. Dieses Schwellwertkonzept basiert nicht auf diesem Tagesmittelwert von 50 µg als Tagesmittelwert, sondern sie greift früher. Wenn wir also einen Stundenmittelwert von 300 µg, der ist zugegebenermaßen höher, muss er auch sein, wenn man den auf den Tag umlegen würde, dann würde man weit unter 50 µg als Tagesmittelwert kommen, aber wenn eine kurzzeitig höhere Belastung ist, dann greift schon diese Maßnahmen, diese Kette, Feedback von der Messstelle zur örtlichen Bauaufsicht und zwar rasch, weil die also dort online die Daten auch sehen und dann klingelt es. Es gibt ein Alarmsystem, dass auch bei uns zB in der Luftgütetechnik also bei auch den behördlichen Luftgütemessnetzen schon längst etabliert ist, gibt es also eine Aufmerksamkeit an dieses bestellte Organ, der kriegt das aufs Handy und der hat dann sofort zu reagieren und hat darüber auch einen Bericht zu erstellen, der dann an die Behörde vorzulegen ist, was ist passiert, wie hoch ist der überschrittene Schwellwert gewesen und was ist getan worden nach der entsprechenden Ursachenanalyse.

Das stimmt, wir haben derzeit keine Grenzwertüberschreitungen. Wir haben aber auch kein Sanierungsgebiet, sodass das Irrelevanzkriterium überhaupt nicht gar nicht greift.

Die Autobahn ist nicht am Boden, sondern die führt da weit in einem anderen orografisch meteorologisch ausbreitungsmäßig mäßigen Gegend vorbei. Da sind die Brücken dort. Die Autobahn hat überhaupt keinen Einfluss. Die Messstellen sind ja in einem wesentlich größeren Naheverhältnis zu den Baustellen als zur Autobahn. Und wir wissen ja zB die Autobahnmessstelle Vomp, die direkt an der Autobahn ist, da messen wir natürlich weder einen Geiger noch ein Tyrolit. Sondern durch die Nähe zur Autobahn messen wir den Hauptemittenten, der einerseits massiv ist beim Stickoxid und zweitens sehr nahe ist und damit haben wir einen sehr hohen Direktbezug zum Emittenten. Das ist ja genau der Grund, warum wir dort Messstellen brauchen und auch gefordert haben. Dass man die nicht irgendwo hinstellt, wo man dann mit ganz großen Schwierigkeiten ausbreitungsmäßig rückrechnen muss mit der ganzen Meteorologie, wo könnte das hergekommen sein, sondern wir stehen wirklich direkt dort, wo das Baugeschehen stattfindet einerseits und wo die zweitens Schutzgüter, sprich die Häuser, andererseits liegen.

Wegen dieser Rechtsfrage Frau Dagostin:

Diese 3 % oder 1 % Irrelevanz sind ja ausschließlich eine Rechtsfrage, die ist aber schon behördlich rechtskräftig entschieden. Und außerdem hat es in der Deponie Padaster, Frau Dagostin, keine Relevanz, weil dort kein Sanierungsgebiet ist. Also kommt diese Irrelevanz gar nicht zum Tragen. Die Autobahn führt nicht über das Padastertal.

Ich bin Ihnen noch die Antwort schuldig wegen dieser Länge, dass Sie sagen Überlänge der Bauzeit:

Selbstverständlich sind die Luftgütemessungen und die ganzen Verfahrensanweisungen, das Feedback während der gesamten Bauzeit der Deponie aufrecht zu erhalten und noch ein Jahr hinaus. Das heißt, dass man sowohl vor der Errichtung der Deponie wie während und nachher die Messungen durchzuführen hat, um genau diese Beweissicherungsphase einerseits, die Bauphase und die Nachsorgung entsprechend sauber beschreiben zu können. Und genauso wie vorhin auch von den anderen Sachverständigen um den Zustand, dass es wieder hergestellt bzw. besser ist, auch dokumentieren zu können. Das ist auf jeden Fall gewährleistet.

Also zusammenfassend kann nur von immissionsfachlicher Sicht gesagt werden, dass mit Sicherheit mit diesem Messkonzept und den Verfahrensanweisungen gewährleistet ist, dass es zu keinen Überschreitungen kommen wird. Wenn Schwellwertüberschreitungen sind, das sind also keine Grenzwertüberschreitungen im Sinne des IG-L, das sind sofort alle Maßnahmen zu treffen, das kann unter Umständen weitreichend sein. Wie die Erfahrungen aber aus dem Unterland gezeigt haben, führen da sehr effektive Maßnahmen sofort zu einer Entlastung.

Zusammenfassend will ich feststellen, dass diese zum 21.09.2009 gemachte Feststellung selbstverständlich auch für die Deponie Padastertal seine fachliche Gültigkeit hat."

Auch diese gutachterliche Stellungnahme, der sich die Berufungsbehörde vollinhaltlich anschließt, wurde von den Berufungswerbern nicht auf gleichem fachlichem Niveau entkräftet. Zusammenfassend ergibt sich auch aus diesen schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des immissionstechnischen Amtssachverständigen, der damit seine bisherigen Aussagen im erstinstanzlichen Verfahren bzw. im Verfahren vor dem BMVIT vollinhaltlich bestätigt, dass die gegenständlichen Deponie Padastertal, was die Begrenzung von Luftschadstoffen betrifft, den Genehmigungskriterien des AWG 2002 iVm dem UVP-G 2000 entspricht und die Ergebnisse der UVP im Verfahren berücksichtigt wurden.

2.2. Missachtung von Verfahrensvorschriften:

2.2.1. Missachtung des Parteiengehørs

Dieser Berufungspunkt, vorgebracht durch den Alpenverein, ist, ohne dazu im Detail einzugehen, jedenfalls aufgrund der Durchführung des gegenständlichen Berufungsverfahrens saniert (vgl. (vgl. *Hauer/Leukauf*, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens⁶ (2004) 532, E 48f und die dort zitierte Judikatur des VwGH).

2.2.2. Interessensabwägung

In den Berufungen des Alpenverein und der Naturfreunde ist davon die Rede, die Behörde hätte eine nicht ausreichende Interessensabwägung durchgeführt. Dieses Vorbringen ist im Zusammenhang mit dem gegenständlichen teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren zunächst nicht verständlich, zumal in den (oben angeführten) Genehmigungskriterien von einer „Interessensabwägung“ keine Rede ist. Hier scheinen die Berufungswerber von einem falschen Verständnis des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens auszugehen, zumal hier dem Projekt eben bereits eine positive Umweltverträglichkeit beschieden wurde und, wie ebenfalls bereits oben näher ausgeführt, derartige Fragen im Genehmigungsverfahren nicht neuerlich aufgerollt werden können.

Wenn mit diesem Vorbringen jedoch eine mangelhafte „Berücksichtigung“ der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 24f Abs 3 UVP-G 2000 im Genehmigungsverfahren gemeint sein sollte, wäre dem zu entgegen, dass einerseits die Berufungswerber Alpenverein und Naturfreunde nicht konkret dargelegt haben, inwieweit nun die Genehmigungsbehörde Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht im Sinne des § 24f Abs 3 UVP-G 2000 berücksichtigt hätte und andererseits die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung bereits infolge mehrerer Projektkonkretisierungen (vgl. insbesondere die umfangreiche Eingabe der Antragstellerin vom 3.12.2008, in der u.a. zahlreiche zwingende Maßnahmen aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten als Antragsbestandteile im gegenständlichen Verfahren übernommen wurden) in die gegenständliche Genehmigung Eingang gefunden haben. Weiters waren die hier maßgeblichen Sachverständigen bereits im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. des Genehmigungsverfahrens des BM miteinbezogen haben schlussendlich in ihren Gutachten unter Bezugnahme auch auf die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung keine Einwände aus (ihrer) fachlichen Sicht erhoben.

Eine Interessensabwägung im engeren Sinne (deren Fehlen in den Berufungen jedoch nicht moniert wurde) wäre höchstens im Zusammenhang mit der T-Naturschutzgesetz 2005 durchzuführen. Hier hat die Erstbehörde nachvollziehbar und richtig dargelegt, dass langfristige öffentliche Interessen (vgl. dazu für den konkreten Fall des Projektes „Brenner Basistunnel“ etwa die Ausführungen des VwGH im unten zitierten und auszugsweise wiedergegebenen Beschlusses vom 8.7.2009, 2009/03/0013) in der gegenständlichen Fallkonstellation überwiegen. Hier gilt auch zu berücksichtigen, dass die seitens des Sachverständige für Naturkunde vorgeschlagen Auflagen in die Genehmigung aufgenommen wurden.

2.2.3 Eigene UVP für 3 Deponien

Dem Vorbringen der Berufungswerber, es hätte für drei Deponien („Ahrental Süd“, „Europabrücke“ und „Padastertal“) eine „eigene“ UVP durchgeführt werden müssen, ist entgegenzuhalten, dass das Projekt „Brenner-Basistunnel“ als **Vorhaben** im Sinne des § 2 Abs 2 UVP-G 2000 (vgl. dazu *Baumgartl/Ennöckl in Ennöckl/N. Raschauer* (Hrsg), UVP-Verfahren vor dem Umweltsenat, 2008, 280f) auch die gegenständliche Deponie umfasst und (auch) dieser Teil des Vorhabens folgerichtig der Umweltverträglichkeitsprüfung (im engeren Sinne) des Gesamtprojektes unterzogen wurde (vgl. nur beispielsweise die Fachbereiche 5, „Deponieplanung“ zu den einzelnen Deponien aus der UVE). Für eine weitere UVP neben jener des BMVIT bietet das UVP-G 2000 sohin keinen Raum (vgl. auch *Ennöckl/Raschauer*, UVP-G², 2006, § 24, Rz 5).

Im Übrigen wurden, wie bereits erwähnt, entgegen dem Vorbringen der Berufungswerber, die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung auch in der nunmehr angefochtenen Entscheidung berücksichtigt.

2.2.4. Mangelhafte Kundmachung

Mit diesem Vorbringen machen die Naturfreunde Österreich keine Verletzung von Umweltvorschriften geltend. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob allenfalls Kundmachungsvorschriften verletzt wurden, zumal jedenfalls die Berufungswerber ordnungsgemäß von den einzelnen Verfahrensschritten verständigt wurden.

Es war daher insgesamt spruchgemäß zu entscheiden. Dabei war der Spruch des Teilbescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169 dahingehend abzuändern, als die im Rahmen des zweitinstanzlichen Verfahrens vorgelegten ergänzenden Projektunterlagen zu verbindlichen Bestandteilen der vorliegenden Genehmigung erklärt und die aktuellen, überarbeiteten Auflagen der erwähnten Sachverständigen in die Genehmigung aufgenommen wurden. Weiters erfolgte bei der Bestellung der Aufsichtsorgane eine Präzisierung. Die Berufsbehörde war zu diesen Modifikationen gemäß § 66 Abs 4 AVG berechtigt.

Ergeht an:

1. Naturfreunde Österreich, Landesorganisation Tirol, v.d. Frau Mag. Carola Wartusch, Bürgerstraße 6, 6020 Innsbruck
2. Österreichischer Alpenverein, v.d. Dr. Christian Wadsack, Olympiastraße 37, 6020 Innsbruck
3. Brenner Basis Tunnel BBT-SE, Innsbruck, unter Anschluss einer Verhandlungsniederschrift und einer Parie signierter ergänzender Projektunterlagen
4. Landesumweltanwalt, Brixner Straße 2, 6020 Innsbruck
5. Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck
6. Landeshauptmann von Tirol, Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter Anschluss einer Parie signierter ergänzender Projektunterlagen

Der Unabhängige Verwaltungssenat in Tirol:

Für die Kammer 6:

Dr. Franz Triendl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

